

# BOTSCHAFT

Budgetgemeindeversammlung | Montag, 13. Dezember 2021



Weihnachtsbaum beim Bienken-Saal (Foto Tom Hug)



## Einladung zur Budgetgemeindeversammlung

Geschätzter Oensingerinnen und Oensinger

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat freut sich, Sie zur Budgetgemeindeversammlung vom

**Montag, 13. Dezember 2021, 20.00 Uhr, im Bienen-Saal**

einzuladen. Leider ist Corona immer noch ein tägliches Thema und wird uns wohl noch eine Weile begleiten. Die Budgetgemeindeversammlung kann deshalb wiederum nur unter Einhaltung des Schutzkonzepts durchgeführt werden.

Wir danken Ihnen, dass Sie uns helfen, das Schutzkonzept einzuhalten. Dieses wird im Bienen-Saal öffentlich aufgelegt und kann auf der Website [www.oensingen.ch](http://www.oensingen.ch) bereits während der Auflagefrist eingesehen werden (bei den Unterlagen zur Gemeindeversammlung).

### Traktanden

1	<b>Begrüssung, Wahl der Stimmzähler und Genehmigung der Traktandenliste</b> Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident		
2	<b>Totalrevision Schulzahnpflegereglement</b> Referentin: Nicole Wyss, Ressortleiterin Gesundheit und soziale Sicherheit		
3	<b>Totalrevision Gebührenreglement Gemeindeverwaltung</b> Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident		
4	<b>Teilrevision Reglement über die Abwassergebühren</b> Referent: Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr		
5	<b>Budget 2022</b> Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern		
5.1	<b>Kurzvorstellung Finanzplan</b> Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern		
5.2	<b>Investitionsrechnung 2022</b>	<b>Bruttokredit</b>	
5.2.1	<b>Investitionsvorhaben Sanierung Rainbüntenberg, inkl. Abwasserleitung und Ersatz der Wasserleitung</b> Referent: Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr	CHF	680'000
5.2.2	<b>Investitionsvorhaben Neubau Erschliessung Leuenfeld West, inkl. Beleuchtung, Umgestaltung Leuenplatz, Landerwerb und Neubau der Abwasser- und der Wasserleitung</b> Referent: Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr	CHF	970'000
5.2.3	<b>Investitionsvorhaben Neubau Erschliessung unter der Gass, inkl. Beleuchtung, Landerwerb und Neubau der Abwasser- und der Wasserleitung</b> Referent: Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr	CHF	1'135'000

	<b>Zusatzkredit</b>
<b>5.2.4 Investitionsvorhaben Sanierung und Umbau Reservoir Hinterberg; Erhöhung des Investitionskredits auf CHF 1'350'000</b> Referent: Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr	CHF 350'000
<b>5.3 Erfolgsrechnung 2022</b> Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern	
<b>5.4 Genehmigung Stellenplan 2022</b> Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident	
<b>5.5 Festlegung der Steuerfüsse für das Steuerjahr 2022</b> Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern	
<b>5.6 Genehmigung des Budgets und Finanzierungsnachweis</b> Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern	
<b>6 Postulat Wilhelm; Antrag auf Nichterheblicherklärung</b>	
<b>7 Informationen und Verschiedenes</b>	

## Stimmberechtigung

Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Stimmberechtigt sind alle in Oensingen wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr vollendet haben und in kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

## Auflage der Gemeindeversammlungsunterlagen

Die Botschaft mit den Anträgen des Gemeinderats liegen von Donnerstag, 2. Dezember 2021 bis Montag, 13. Dezember 2021 während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Zudem sind diese Unterlagen unter [www.oensingen.ch](http://www.oensingen.ch) einsehbar.

Oensingen, 8. November 2021

Gemeinderat Oensingen

## Referenten

Traktanden 1, 3, 5.4, 6	Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Traktandum 2	Nicole Wyss, Ressortleiterin Gesundheit und soziale Sicherheit
Traktanden 4, 5.2.1 – 5.2.4	Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr
Traktanden 5.1, 5.2, 5.3, 5.5, 5.6	Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern

## **1. Begrüssung, Wahl der Stimmentzähler und Genehmigung der Traktandenliste**

Einleitung und Vorwort des Gemeindepräsidenten

## **2. Totalrevision Schulzahnpflegereglement**

Referentin: Nicole Wyss, Ressortleiterin Gesundheit und soziale Sicherheit

*Das neue Gesundheitsgesetz des Kantons Solothurn definiert neu die Rahmenbedingungen der Schulzahnpflege während der obligatorischen Schulzeit (elf Jahre inkl. Kindergarten). Die Gemeinden werden damit zur Durchführung der Schulzahnpflege verpflichtet und haben sich dabei zwingend an die Vorgaben der Gesundheitsgesetzgebung zu halten.*

Die Neuerungen im Schulzahnpflegebereich, welche durch das neue Gesundheitsgesetz durch den Kantonsrat genehmigt wurden, betreffen die Gemeinden relativ stark. Das bestehende Schulzahnpflegereglement entspricht den neuen gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr. Wichtigste Neuerungen:

- Erlass eines neuen Schulzahnpflegereglements, welches durch den Kanton genehmigt werden muss.
- Abschluss eines neuen Vertrags über die Durchführung der Schulzahnpflege mit einem Schulzahnarzt.
- Festlegen/Definition der Reihenuntersuchungen.
- Neue Tarifgestaltung / Beitragswesen der Erziehungsberechtigten.

Bei der Gestaltung des neuen Reglements hat sich der Gemeinderat zu grossen Teilen an das vom Kanton zur Verfügung gestellte Musterreglement gehalten.

Der Gemeindeversammlung liegt folgender Reglementstext zur Genehmigung vor:

Gültiges Reglement	Vorschlag Totalrevision
<b>Schulzahnpflegereglement</b> vom 19. September 2011 (Stand 1. August 2011)	<b>Schulzahnpflegereglement</b> vom 13. Dezember 2021 (Stand 1. Januar 2022)
Die Gemeindeversammlung, gestützt auf <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 56, lit. a) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992</li> <li>- § 21, lit. a) der Gemeindeordnung vom 30. November 2008</li> <li>- Gesetz über die Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1944</li> </ul> beschliesst:	Die Gemeindeversammlung, gestützt auf <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 48 Abs. 2 lit. c und Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018<sup>1</sup>,</li> <li>- § 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992<sup>2</sup></li> <li>- und § 20 der Gemeindeordnung vom 30. November 2008,</li> </ul> beschliesst:
Die in diesem Reglement verwendeten Amts-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer. Der Begriff Eltern umfasst den jeweiligen Inhaber der elterlichen Gewalt inkl. Pflegeeltern.	Die in diesem Reglement verwendeten Amts-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.
	<b>I. Allgemeines</b>
<b>§ 1</b>	<b>§ 1</b>
<b>Allgemeines Zweck, Zielsetzungen</b>	<b>Zweck</b>
<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Durchführung der Schulzahnpflege in der Gemeinde Oensingen.	<sup>1</sup> Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Die Schulzahnärzte, die Schulzahnpflegeinstruktoren sowie die Lehrerschaft unterstützen sie dabei.
<sup>2</sup> Die Schulzahnpflege verfolgt den Zweck, Zahn- und Mundkrankheiten zu verhüten und zu bekämpfen. Diese Ziele sollen erreicht werden durch: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufklärung über die Entstehung von Paradontitis;</li> <li>2. Förderung der Mund- und Zahnpflege durch regelmässige Instruktionen der Schulzahnpflegeinstruktoren;</li> <li>3. Regelmässige Untersuchung des Gebisses und anschliessende Behandlung erkrankter Zähne;</li> <li>4. Sanierung des Gebisses, beginnend bei den neuentretenden Kindergartenkindern und fortgeführt bis zum Schulaustritt, wobei sich die Behandlung in der Regel auf das, für den Erhalt der Zähne und für die gute Kaufähigkeit des Gebisses Notwendige beschränkt.</li> </ol>	<sup>2</sup> Die Schulzahnpflege bezweckt, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu verhindern. Die Schulzahnpflege umfasst dabei insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) regelmässige Aufklärung der Erziehungsberechtigten, Lehrerschaft und schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen über die zweckmässige Mundpflege und Ernährung,</li> <li>b) vorbeugende Zahnpflege bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen,</li> <li>c) jährliche, obligatorische Reihenuntersuchungen,</li> <li>d) Schaffung der Möglichkeiten zur Behandlung des kranken Gebisses.</li> </ol>
<sup>3</sup> Der Kantonszahnarzt beaufsichtigt die Schulzahnpflege.	

<sup>1</sup> GesG; BGS 811.11

<sup>2</sup> GG; BGS 131.1

Gültiges Reglement	Vorschlag Totalrevision
<sup>4</sup> Die Einwohnergemeinde Oensingen kann Dritte mit Bereichen der Schulzahnpflege beauftragen (z.B. Zweckverband, Kollektivversicherung etc.).	
<b>§ 2</b>	
<b>Geltungsbereich</b>	
<sup>1</sup> Die Schulzahnpflege erfasst alle in Oensingen wohnhaften Kinder und Jugendlichen, die Kindergärten oder Schulen in der Gemeinde Oensingen oder eine Schule der Volksschulstufe ausserhalb Oensingens besuchen.	<sup>3</sup> Die Schulzahnpflege umfasst die gesamte obligatorische Schulzeit (elf Schuljahre inkl. Kindergarten). Für die ausserhalb der Wohngemeinde zur Schule gehenden schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen ist der Schulzahnarzt der Wohngemeinde bzw. der Schulgemeinde zuständig.
<sup>2</sup> Beim Schulaustritt wegen erfüllter Schulpflicht nicht abgeschlossene Behandlungen sind längstens noch 3 Monate weiterzuführen. In speziellen, medizinisch indizierten Fällen sind Ausnahmen möglich.	
	<sup>4</sup> Unter den Begriff "Reihenuntersuchung" fallen sowohl das geschlossene Erscheinen der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen beim Schulzahnarzt als auch das individuelle Aufbieten der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen durch den Schulzahnarzt.
	<sup>5</sup> Die unterschiedliche Vorgehensweise hat Auswirkung auf die Wahl der Tarifposition.
	<b>II. Organisation und Aufsicht</b>
<b>§ 3</b>	<b>§ 2</b>
<b>Organisation</b>	<b>Einwohnergemeinde</b>
<sup>1</sup> Der Gemeinderat betraut einen Ressortleiter mit der Aufsicht über die Schulzahnpflege. Details regelt der Gemeinderat in der Verordnung über die Schulzahnpflege.	<sup>1</sup> Die Schulgesundheitskommission ist im Auftrag der Einwohnergemeinde verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege.
<sup>2</sup> Der Vollzug dieses Reglements wird vom Gemeinderat einer Abteilung der Gemeindeverwaltung zugewiesen.	<sup>2</sup> Der Schulzahnarzt ist beratendes Mitglied der Schulgesundheitskommission und wird in Fachfragen beigezogen.
<sup>3</sup> Mit der schulinternen Koordination der Schulzahnpflege wird die Schulleitung betraut.	<sup>3</sup> Die Schulgesundheitskommission hat die Schulzahnpflege nach den Vorschriften der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung durchzuführen.
<b>§ 4</b>	<b>§ 3</b>
<b>Schulzahnarzt</b>	<b>Schulzahnärzte</b>
<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt für den Vollzug der Schulzahnpflege einen oder mehrere Schulzahnärzte.	<sup>1</sup> Der Schulzahnarzt übernimmt die zahnärztliche Betreuung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, sofern die Erziehungsberechtigten keinen anderen Zahnarzt damit beauftragen.

Gültiges Reglement	Vorschlag Totalrevision
<sup>2</sup> Schulzahnärzte sind praktizierende Zahnärzte, die eine entsprechende Berufsausübungsbewilligung des Kantons haben.	<sup>2</sup> Der Schulzahnarzt orientiert die Schulgesundheitskommission über den Stand der Betreuung und weist allenfalls auf grobe Vernachlässigung einzelner schulpflichtiger Kinder oder Jugendlicher oder unbefriedigende Handhabung der Vorbeugungsmassnahmen hin. Er macht Verbesserungsvorschläge zur bestehenden Schulzahnpflege.
<sup>3</sup> Die Rechte und Pflichten der Schulzahnärzte ergeben sich aus dem kantonalen Recht, dem abgeschlossenen Vertrag, aus diesem Reglement und der dazugehörigen Verordnung.	<sup>3</sup> Der Gemeinderat wählt den Schulzahnarzt auf Antrag der Schulgesundheitskommission. Die Wahl soll unter den in der Gemeinde oder Region praktizierenden Zahnärzten mit einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung getroffen werden. Der Schulzahnarzt muss Mitglied der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO sein.
<sup>4</sup> Die Behandlungskosten durch den Schulzahnarzt basieren auf dem Tax-Punkte-System SSO und können periodisch angepasst werden.	<sup>4</sup> Rechte und Pflichten des Schulzahnarzts sind gemäss § 48 Abs. lit. a GesG durch Vereinbarung mit der Gemeinde zu regeln.
	<sup>5</sup> Die Behandlung hat durch den Schulzahnarzt selbst oder durch einen gleichwertig ausgewiesenen Assistenten zu erfolgen. Ist aus einer schulzahnärztlichen Intervention heraus die Untersuchung und Behandlung durch einen Spezialisten angezeigt, überweist der Schulzahnarzt die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.
	<sup>6</sup> Der Schulzahnarzt untersteht der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis die Schulgesundheitskommission.
<b>§ 5</b>	<b>§ 4</b>
<b>Schulzahnpflegeinstruktion und Durchführung der Prophylaxe</b>	<b>Schulzahnpflegeinstruktoren</b>
<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt für den Vollzug der Prophylaxe eine oder mehrere Schulzahnpflegeinstruktorinnen.	<sup>1</sup> Der Leiter Verwaltung stellt auf Antrag der Schulgesundheitskommission auf Kosten der Gemeinde einen Schulzahnpflegeinstruktoren an.
<sup>2</sup> Alle anfallenden Kosten, die im Zusammenhang mit der Schulzahnpflegeinstruktion stehen, werden von der Einwohnergemeinde getragen.	<sup>2</sup> Die Reinigungsübungen erfolgen unter Anwendung von Fluoridpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz. Erziehungsberechtigte, die bei ihren schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen keine Fluoridanwendung wünschen, haben dies der Einwohnergemeinde schriftlich mitzuteilen. Die Lehrerschaft ist verpflichtet, den Schulzahnpflegeinstruktoren unterstützend beizustehen.
	<b>§ 5</b>
	<b>Kantonale Empfehlungen</b>
	Der Kantonszahnarzt des Kantons Solothurn kann betreffend die Schulzahnpflege Empfehlungen erlassen.

Gültiges Reglement	Vorschlag Totalrevision
	<b>§ 6</b>
	<b>Prophylaxe</b>
	<sup>1</sup> Die Schulgesundheitskommission sorgt für die Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen. Sie wird dabei vom Schulzahnarzt beraten.
	<sup>2</sup> Unter Vorbeugungsmassnahmen sind zu verstehen: a) Abgabe von Merkblättern und Aufklärung der Erziehungsberechtigten schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher, b) Zahngesundheitsunterricht und Ernährungsberatung, c) regelmässiges Üben der Zahnreinigung in Kindergarten und Schule (Gruppen-Prophylaxe). Diese Aufgabe ist durch den Schulzahnpflegeinstruktoren wahrzunehmen.
	<sup>3</sup> Der Schulzahnarzt hat die Lehrerschaft über Zweck, Aufgabe und Mittel sowohl der Zahnpflege als auch der prophylaktischen Massnahmen zu instruieren. Die Lehrerschaft ist verpflichtet, die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während des Unterrichtes mit der Mund- und Zahnpflege vertraut zu machen.
<b>§ 6</b>	<b>§ 7</b>
<b>Untersuchungen durch den Schulzahnarzt</b>	<b>Untersuchung und Behandlung</b>
	<b>A. Untersuchung</b>
<sup>1</sup> Der Schulzahnarzt untersucht jährlich einmal die Gebisse sämtlicher schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher. Diese Untersuchungen sind obligatorisch und können auch während Schulstunden stattfinden.	<sup>1</sup> Der Schulzahnarzt führt die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung durch. Diese erfolgt in der Praxis der des Schulzahnarzts. Die Erziehungsberechtigten sind über das Ergebnis dieser Untersuchung zu orientieren.
<sup>2</sup> Die Kosten dieser Untersuchungen werden von der Einwohnergemeinde getragen.	<sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten können die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung auch durch einen anderen Zahnarzt durchführen lassen. Die Erziehungsberechtigten haben diesfalls der Gemeinde gemäss § 48 Abs. 3 GesG Rechenschaft über die erfolgte Untersuchung abzulegen. Die Kosten für die Untersuchung durch einen anderen Zahnarzt sowie allfällige Folgekosten durch einen Zahnarzt oder Kieferorthopäden sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.
	<sup>3</sup> Anlässlich der letzten Untersuchung vor Schulaustritt sind zulasten der Gemeinde Bissflügel-Röntgenaufnahmen anzufertigen, sofern die Erziehungsberechtigten dagegen keinen Einwand erheben.

Gültiges Reglement	Vorschlag Totalrevision
	<b>B. Behandlung</b>
<sup>3</sup> Die Behandlung bezweckt die Gesunderhaltung und gute Funktion der Milch- und der bleibenden Zähne.	<sup>1</sup> Die Behandlungen können durch den Schulzahnarzt oder durch einen anderen Zahnarzt durchgeführt werden.
<sup>4</sup> Die Behandlung durch den Schulzahnarzt bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eltern. Diese entscheiden, durch welchen Schulzahnarzt ihr Kind behandelt werden soll, oder ob die Untersuchung bzw. die Behandlung einem privaten Zahnarzt übertragen werden soll. Die Auswahl eines Zahnarztes erfolgt stets für ein ganzes Schuljahr.	<sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob die schulpflichtigen Kinder oder Jugendlichen durch den Schulzahnarzt oder einen frei zu bestimmenden Zahnarzt zu behandeln sind.
<sup>5</sup> Sollte es bezüglich der Zuweisung von Kindern zu den Schulzahnärzten zu Streitigkeiten kommen, entscheidet die Gemeindeverwaltung.	<sup>3</sup> Die Kosten für die Behandlungen durch einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.
<sup>6</sup> Der Schulzahnarzt teilt den Eltern von Kindern mit schadhafte Gebissen das Untersuchungsergebnis schriftlich mit.	<sup>4</sup> Die Behandlung bezweckt die Gesunderhaltung und gute Funktion der Zähne.
	<sup>5</sup> Untersuchung und Behandlung finden auch während Schulstunden statt.
	<sup>6</sup> Zahnstellungsanomalien, die eine Behandlung erfordern, sind nur dann in die Schulzahnpflege zu integrieren, wenn die prophylaktischen Massnahmen und die sonstige Behandlung im Rahmen der Schulzahnpflege sichergestellt sind.
	<sup>7</sup> Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen rechtzeitig beim Zahnarzt erscheinen.
	<b>IV. Privatschulen</b>
	<b>§ 8</b>
	<b>Sinngemässe Geltung</b>
	<sup>1</sup> Die Privatschulen stellen die Schulzahnpflege in der Regelschule in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einem Schulzahnarzt ab. Sie orientieren die Einwohnergemeinde darüber und stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Die Einwohnergemeinde kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.
	<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Schulzahnpflege an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.

Gültiges Reglement	Vorschlag Totalrevision
	<b>V. Finanzielles</b>
	<b>§ 9</b>
<b>Behandlung, Kostenvoranschläge und Rechnungsstellung durch den Schulzahnarzt</b>	<b>Finanzielle Bestimmungen</b>
<sup>1</sup> Die Eltern haben schriftlich zu erklären, ob sie das schadhafte Gebiss ihres Kindes durch den Schulzahnarzt oder durch einen Privatzahnarzt behandeln lassen wollen. Damit geben die Eltern auch ihr Einverständnis, ihren Kostenanteil nach Regulativ zu übernehmen.	<sup>1</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten der obligatorischen Untersuchungen und der Bissflügel-Röntgenaufnahmen. Beides wird nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.
<sup>2</sup> Übersteigen die Behandlungskosten den Gesamtbetrag von Fr. 500, so hat der Schulzahnarzt einen verbindlichen Kostenvoranschlag zu erstellen. Eine Behandlung erfolgt erst, nachdem die Eltern schriftlich zustimmen, die Kosten nach gültigem Regulativ zu übernehmen.	<sup>2</sup> Die Behandlungskosten werden für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, die vom Schulzahnarzt behandelt werden, nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.
<sup>3</sup> Muss der Kostenvoranschlag infolge unvorhergesehener Umstände um mehr als 20% überschritten werden, so hat der Schulzahnarzt die Eltern diesbezüglich schriftlich zu orientieren. Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Einsprache beim Schulzahnarzt, so wird das elterliche Einverständnis mit der Kostenüberschreitung angenommen.	<sup>3</sup> Die Kosten der durch den Schulzahnarzt durchgeführten Untersuchungen und Behandlungen sind gemäss § 48 Abs. 4 GesG von den Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und der Anzahl ihrer Kinder teilweise oder ganz zu übernehmen. Die Höhe der Beitragsleistung der Erziehungsberechtigten wird im Anhang I dieses Reglements festgehalten. Nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit nicht abgeschlossene Behandlungen sind längstens bis Ende des entsprechenden Kalenderjahres beitragsberechtigt.
	<sup>4</sup> Gemeindebeiträge können gekürzt oder gestrichen werden, wenn: <ul style="list-style-type: none"> <li>– die kollektiven prophylaktischen Massnahmen verweigert werden,</li> <li>– die Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung der Gebisspflege zurückzuführen sind,</li> <li>– eine notwendige Behandlung infolge Nachlässigkeit der Erziehungsberechtigten oder der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen nur teilweise ausgeführt oder abgebrochen wurde,</li> <li>– schulpflichtige Kinder und Jugendliche Sitzungen beim Zahnarzt mehrmals ohne Entschuldigung versäumen oder nicht rechtzeitig erscheinen.</li> <li>– die Erziehungsberechtigten bei offener Rechnung den Gemeindebeitrag zweckentfremden.</li> </ul>
<sup>4</sup> Der Schulzahnarzt stellt den Eltern direkt Rechnung. Die Einwohnergemeinde haftet nicht für die entstandenen Behandlungskosten.	<sup>5</sup> Schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die der Untersuchung oder Behandlung wiederholt unentschuldig fernbleiben, können aus der Schulzahnpflege ausgeschlossen werden. Der Ausschluss hat auf Antrag des Schulzahnarzts zu erfolgen. Die Wiederaufnahme in die Schulzahnpflege kann erst erfolgen, wenn das Gebiss vorgängig auf Kosten der Erziehungsberechtigten saniert worden ist.

Gültiges Reglement	Vorschlag Totalrevision
<sup>5</sup> Der Kostenbeitrag der Einwohnergemeinde Oensingen an den Behandlungskosten richtet sich nach dem Regulativ, das Bestandteil der Verordnung über die Schulzahnpflege ist.	
<b>§ 8</b>	
<b>Behandlung durch Privatzahnärzte</b>	
<sup>1</sup> Erfolgt eine Behandlung durch einen Privatzahnarzt, haben die Eltern sämtliche Kosten vollständig zu übernehmen.	
<sup>2</sup> Schüler, die sich von einem Privatzahnarzt behandeln lassen, haben der Schulleitung eine Bestätigung abzugeben, worin der behandelnde Privatzahnarzt mit seiner Unterschrift bestätigt, dass das Gebiss nach Behandlungsabschluss saniert ist.	
<sup>3</sup> Wird eine solche Bestätigung nicht erbracht, so wird ein Kind erst wieder vom Schulzahnarzt behandelt, wenn es bei der folgenden Kontrolle ein vollständig saniertes Gebiss aufweist. Die Schulzahnärzte müssen diesbezüglich von der Schulleitung orientiert werden.	
<b>§ 9</b>	
<b>Verordnung und Regulativ</b>	
<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt eine zu diesem Reglement gehörende Verordnung, die ein Regulativ enthält, demzufolge Eltern aufgrund ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit die Kosten der schulzahnärztlichen Behandlung ganz oder teilweise übernehmen.	
<sup>2</sup> Die Basis der Berechnung von Elternbeiträgen bildet deren letzte rechtskräftige (einfache) Staatssteuereinschätzung (100%).	
<sup>3</sup> Die administrativen Abläufe um Gesuche um Kostenbeiträge und die Anwendung des Regulativs werden in der Verordnung über die Schulzahnpflege geregelt.	
<b>§ 10</b>	
<b>Kieferorthopädische Behandlungen</b>	
<sup>1</sup> Kieferorthopädische Behandlungen werden nur dann mit Beiträgen unterstützt, wenn ein Schweregrad vorliegt, der die Kaufunktionen entscheidend beeinträchtigt. Rein kosmetisch bedingte kieferorthopädische Behandlungen sind von Beitragsleistungen der Gemeinde ausgeschlossen.	
<sup>2</sup> Die Definition von Schweregraden erfolgt aufgrund der kantonalen Schwerebewertungsliste oder, falls nicht vorhanden, aufgrund entsprechender Listen der schweizerischen Zahnärztesgesellschaft.	
<sup>3</sup> Sind Eltern mit der Einstufung des Schweregrades durch den Schulzahnarzt nicht einverstanden, so können sie auf eigene Kosten eine Abklärung durch den Kantonszahnarzt verlangen.	

Gültiges Reglement	Vorschlag Totalrevision
<b>§ 11</b>	
<b>Information der Eltern</b>	
<sup>1</sup> Sämtliche Dokumente und Informationsmaterialien, die im Zusammenhang mit diesem Reglement stehen, werden den Eltern beim Schuleintritt ihrer Kinder abgegeben und sind im Internet jederzeit aktualisiert einsehbar.	
<sup>2</sup> Die Schulzahnärzte und die Schulzahnpflegeinstruktoren erarbeiten Merkblätter mit Bezug zur Zahnpflege und Mundhygiene, die der Aufklärung der Eltern vorschul- und schulpflichtiger Kinder dienen. Diese werden von der Gemeindeverwaltung im Internet zugänglich gemacht.	
	<b>VI. Schlussbestimmungen</b>
<b>§ 12</b>	<b>§ 10</b>
<b>Rechtsmittel</b>	<b>Rechtsweg</b>
<sup>1</sup> Gegen Entscheide, Verfügungen und Anordnungen der Schulzahnärzte und der Gemeindeverwaltung kann beim Leiter Verwaltung Einsprache erhoben werden.	Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen des Schulzahnarzts ist der Gemeinderat. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.
<sup>2</sup> Gegen Entscheide und Verfügungen des Leiters Verwaltung kann beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.	
<sup>3</sup> Die Einsprache- und Beschwerdefrist beträgt 10 Tage, von der Zustellung eines Entscheides oder einer Verfügung an gerechnet. Einsprachen und Beschwerden haben schriftlich zu erfolgen und müssen eine Begründung sowie einen Antrag enthalten.	Entscheide des Gemeinderats können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.
<b>§ 13</b>	<b>§ 11</b>
<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>Aufhebung bisherigen Rechts</b>
	Das Schulzahnpflegereglement vom 19. September 2011 wird aufgehoben.
	<b>§ 12</b>
	<b>Inkrafttreten</b>
Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den Beginn des Schuljahres 2011/2012 (1. August 2011) in Kraft. Es ersetzt sämtlich bisherigen Weisungen, die im Zusammenhang mit der Schulzahnpflege stehen.	Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
Vom Gemeinderat am 22. August 2011 zu Händen der Gemeindeversammlung vom 19. September 2011 beschlossen:	Schulzahnpflegereglement und Anhang I beschlossen von der Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2021 mit Beschluss Nr. 2021-xx.

Gültiges Reglement	Vorschlag Totalrevision
<p><b>EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN</b></p> <p>Gemeindepräsident      Leiter Verwaltung                      Markus Flury              Pascal M. Estermann</p>	<p><b>EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN</b></p> <p>Gemeindepräsident      Leiterin Verwaltung                      Fabian Gloor              Gerda Graber</p>
<p>Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 19. September 2011.</p> <p><b>EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN</b></p> <p>Gemeindepräsident      Leiter Verwaltung                      Markus Flury              Pascal M. Estermann</p>	<p>Genehmigt durch das Departement des Innern mit Verfügung vom xx.xx.2021</p>
<p><b>Beilagen</b></p> <p>Anhang                      Verordnung über die Schulzahnpflege inkl. Regulativ (Vom Gemeinderat am 24. Oktober 2011 verabschiedet)</p>	<p><b>Beilage</b></p> <p>Anhang I:                      Festlegung der Beiträge an die Schulzahnpflegekosten</p>
<p><b>Schulzahnpflegeverordnung</b>                      (Anhang zum Schulzahnpflegereglement)</p>	<p>Neu: <b>Anhang I, Festlegung der Beiträge an die Schulzahnpflegekosten</b></p>
<p>wird aufgehoben</p>	<p>Die Ansätze gelten für alle Arten der Zahnbehandlungen gemäss Schulzahnpflegereglement vom 13. Dezember 2021.</p>
	<p>Der maximale Gemeindebetrag beträgt für jedes schulpflichtige Kind und jeden schulpflichtigen Jugendlichen CHF 2'000 pro Schuljahr.</p>
	<p>Der Gemeinderat kann auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin über diese Prozentsätze und den jährlichen Maximalbetrag von CHF 2'000 hinausgehen.</p>
	<p>Bestehen private Zahnbehandlungsversicherungen, erfolgt eine allfällige Beitragsleistung der Gemeinde in Ergänzung zur privaten Versicherung nur bis zur vollen Deckung der Behandlungskosten.</p>
	<p>Gesuche für einen Beitrag an die Behandlungskosten sind innert einem Jahr nach Rechnungsstellung durch den Zahnarzt (Rechnungsdatum) bei der Abteilung Finanzen einzureichen. Dem Gesuch sind eine Abrechnung über allfällige Versicherungsleistungen und ein Nachweis über die erfolgte Zahlung der Rechnung des Zahnarztes einzureichen.</p>
	<p>Die Abteilung Finanzen zahlt die errechneten Gemeindebeiträge innerhalb eines Monats nach Einreichung des Gesuchs aus. Allfällige Guthaben der Erziehungsberechtigten können mit Ausständen bei der Einwohnergemeinde Oensingen jederzeit verrechnet werden, sofern dadurch keine Härtefälle entstehen.</p>
	<p>Es werden keine Beiträge unter CHF 50 ausbezahlt.</p>

**Berechnung der Gemeindebeiträge an die Erziehungsberechtigten**

Total der Einkünfte (Ziff. 499 der Steuererklärung) plus 5% des Nettovermögens ab CHF 100'000. Auf dem Rechnungsbetrag wird ein Selbstbehalt von 10% abgezogen (letzte rechtskräftige Veranlagung).

Gemeindeanteil	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder und mehr
<b>100%</b>	1 – 50'000	1 – 53'500	1 – 57'000	1 – 60'500	1 – 64'000
<b>87.5%</b>	50'001 – 53'500	53'501 – 57'000	57'001 – 60'600	60'501 – 64'100	64'001 – 67'600
<b>75%</b>	53'501 – 57'000	57'001 – 60'500	60'601 – 64'200	64'101 – 67'700	67'601 – 71'200
<b>62.5%</b>	57'001 – 60'500	60'501 – 64'000	64'201 – 67'800	67'701 – 71'300	71'201 – 74'800
<b>50%</b>	60'501 – 64'000	64'001 – 67'500	67'801 – 71'400	71'301 – 74'900	74'801 – 78'400
<b>37.5%</b>	64'001 – 67'500	67'501 – 71'000	71'401 – 75'000	74'901 – 78'500	78'401 – 82'000
<b>25%</b>	67'501 – 71'000	71'001 – 74'500	75'001 – 78'600	78'501 – 82'100	82'001 – 85'600
<b>12.5%</b>	71'001 – 74'500	74'501 – 78'000	78'601 – 82'200	82'101 – 85'700	85'601 – 89'200
<b>0%</b>	74'501 und mehr	78'001 und mehr	82'201 und mehr	85'701 und mehr	89'201 und mehr

Als Grundlage für die Berechnung der Gemeindebeiträge dient neu Ziff. 499 der Steuererklärung (bisher Staatssteuerbetrag). Ab einem Nettovermögen von CHF 100'000 werden 5% als Einkommen angerechnet.

Im Weiteren müssen die Erziehungsberechtigten einen Selbstbehalt von 10% der Rechnung voll übernehmen.

**Antrag des Gemeinderats**

(Beschluss des Gemeinderats vom 6. September 2021)

Der Totalrevision des Schulzahnpflegereglements sei zuzustimmen.

Das neue Schulzahnpflegereglement sei auf den 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen.

### 3. Totalrevision Gebührenreglement Gemeindeverwaltung

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident

*Der Gemeinderat überarbeitete das Gebührenreglement. Im neuen Reglement sind nun alle möglichen Gebühren der Gemeinde entweder mit einem Gebührenrahmen oder mit definitiven Beträgen festgelegt.*

Wo lediglich der Gebührenrahmen fixiert wird, werden die genauen Gebühren in der entsprechenden Verordnung festgelegt. Damit sind nun sämtliche Gebühren in einem rechtsetzenden Reglement niedergeschrieben.

Einzelne Gebühren der Einwohnerdienste waren bisher recht tief und wurden marginal nach oben angepasst.

Aktuelles Reglement	Vorschlag Totalrevision
<b>Gebührenreglement Gemeindeverwaltung</b> vom 11. Dezember 2017	<b>Gebührenreglement Gemeindeverwaltung</b> vom 13. Dezember 2021
Die Gemeindeversammlung beschliesst, gestützt auf § 20 der Gemeindeordnung:	Die Gemeindeversammlung beschliesst, gestützt auf § 20 der Gemeindeordnung:
Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.	Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.
	<b>1. Allgemeines</b>
	<b>1.1. Gegenstand</b>
	<b>§ 1</b>
	<b>Grundsatz</b>
Für Tätigkeiten aller Abteilungen und Organisationsbereiche der Gemeindeverwaltung und in Anwendung der massgebenden übergeordneten Vorschriften von Bund und Kanton, werden Verwaltungsgebühren nach folgendem Tarif erhoben. Vorbehalten bleiben die Gebührevorschriften der Spezialgesetzgebung und Gebührenregelungen in anderen Gemeindereglementen, insbesondere auch die Vorschriften über die Gebührenfreiheit.	<sup>1</sup> Für Tätigkeiten aller Abteilungen und Organisationsbereiche der Gemeindeverwaltung und in Anwendung der massgebenden übergeordneten Vorschriften von Bund und Kanton, werden Verwaltungsgebühren <b>gemäss diesem Reglement</b> erhoben. Vorbehalten bleiben die Gebührevorschriften der Spezialgesetzgebung und Gebührenregelungen in anderen Gemeindereglementen, insbesondere auch die Vorschriften über die Gebührenfreiheit.
Gebührenfrei sind die Verrichtungen für die Gemeinde (Behörden, Kommissionen, Funktionäre, Schulen, Werkhof, kulturelle und gemeinnützige Vereine und Organisationen, usw.), nicht aber die für den persönlichen Bedarf erbrachten Dienstleistungen für Mitarbeitende der Einwohnergemeinde Oensingen sowie für Behördenmitglieder und für Funktionäre.	<sup>2</sup> Gebührenfrei sind die Verrichtungen für die Gemeinde (Behörden, Kommissionen, Funktionäre, Schulen, Werkhof, kulturelle und gemeinnützige Vereine und Organisationen, usw.), nicht aber die für den persönlichen Bedarf erbrachten Dienstleistungen für Mitarbeitende der Einwohnergemeinde Oensingen sowie für Behördenmitglieder und für Funktionäre.
	<sup>3</sup> <b>Im Gebührenreglement werden jeweils der Gebührenrahmen oder die effektiven Kosten festgelegt. Details werden in den jeweiligen Verordnungen geregelt.</b>

Aktuelles Reglement	Vorschlag Totalrevision
	<b>1.2. Bemessung</b>
§ 1	§ 2
<b>Kostendeckungsprinzip und Grundsätze der Rechnu</b>	<b>Kostendeckungs- und Verhältnismässigkeitsprinzip</b>
<p><sup>1</sup> Der Gesamtertrag aus Administrationsgebühren soll grundsätzlich den entsprechend entstandenen Verwaltungsaufwand decken und nicht übersteigen.</p>	<p><sup>1</sup> Der Gesamtertrag aus Administrationsgebühren soll grundsätzlich den entsprechend entstandenen Verwaltungsaufwand decken und nicht übersteigen.</p>
<p><sup>2</sup> Auslagen, wie Honorare, Gebühren und Steuern an Dritte, Publikationskosten, Kosten für die Verarbeitung von Akten und Dokumenten sowie Verpflegungs- und Reisespesen, Porto- und andere Zustellkosten sind vom jeweiligen Enddienstleistungsverbraucher im Sinne des Kostendeckungsprinzips zu ersetzen. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, welche den Ersatz solcher Auslagen ausschliessen.</p>	<p><sup>2</sup> Auslagen, wie Honorare, Gebühren und Steuern an Dritte, Publikationskosten, Kosten für die Verarbeitung von Akten und Dokumenten sowie Verpflegungs- und Reisespesen, Porto- und andere Zustellkosten sind vom jeweiligen Enddienstleistungsverbraucher im Sinne des Kostendeckungsprinzips zu ersetzen. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, welche den Ersatz solcher Auslagen ausschliessen.</p>
	<p><sup>3</sup> Die Gebühren müssen im Einzelfall verhältnismässig sein.</p>
	§ 3
	<b>Bemessungsarten</b>
	<p><sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Zeitaufwand oder pauschal bemessen.</p>
	<p><sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.</p>
<p><sup>7</sup> Enthält das vorliegende Gebührenreglement für eine Verrichtung und/oder Dienstleistung keinen Ansatz, so können die Abteilungsleiter gemeinsam mit dem Leiter Verwaltung einen Betrag im Sinne von Absatz 1 festlegen, welcher aber die Summe von CHF 2'000 nicht übersteigen darf.</p>	<p><sup>3</sup> Enthält das vorliegende Gebührenreglement für eine Verrichtung und/oder Dienstleistung keinen Ansatz, so können die Abteilungsleiter gemeinsam mit dem Leiter Verwaltung einen Betrag im Sinne von Absatz 1 festlegen, welcher aber die Summe von CHF 2'000 nicht übersteigen darf.</p>
	§ 4
	<b>Definition Mietdauer</b>
	<p>Halber Tag bis max. 5 Stunden                      Ganzer Tag ab 5 Stunden                      Abend ab 17.00 Uhr</p>
	§ 5
	<b>Gebühren nach Aufwand</b>
<p><sup>4</sup> Für die Verrechnung der Selbstkosten (Zeitaufwand) nach Aufwand legt die Abteilung Finanzen alljährlich die Ansätze fest. Diese sind als Anhang 1 integrierender Bestandteil dieses Gebührenreglements.</p>	<p><sup>1</sup> Für die Verrechnung der Selbstkosten nach Aufwand (<b>Zeitaufwand</b>) legt die Abteilung Finanzen alljährlich die Ansätze fest. Diese sind als Anhang 1 integrierender Bestandteil dieses Gebührenreglements.</p>
	<p><sup>2</sup> Für die Erbringung von im Reglement nicht namentlich aufgeführten Dienstleistungen kommt der Stundenansatz gemäss Anhang 1 zur Anwendung.</p>
<p><sup>5</sup> Die Selbstkosten für die Verrechnung des Zeitaufwandes setzen sich aus den Bruttobesoldungen pro Arbeitsstunde, einschliesslich Sozialversicherungskosten und 20% Gemeinkostenzuschlag, zusammen.</p>	<p><sup>3</sup> Der <b>Stundenansatz gemäss Anhang 1</b> für die Verrechnung des Zeitaufwandes setzt sich aus den Bruttobesoldungen pro Arbeitsstunde, einschliesslich Sozialversicherungskosten und 20% Gemeinkostenzuschlag, zusammen.</p>

Aktuelles Reglement	Vorschlag Totalrevision
	<b>§ 6</b>
	<b>Pauschalgebühren</b>
	Mit der pauschal bemessenen Gebühr wird eine Leistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
	<b>1.3. Erhebung</b>
	<b>§ 7</b>
	<b>Erlassgesuche, Gebührenreduktion</b>
<sup>5</sup> Über Erlassgesuche für gestellte Rechnungen entscheidet der Gemeinderat.	<sup>1</sup> Über Erlassgesuche für gestellte Rechnungen entscheidet der Gemeinderat.
<sup>6</sup> Der Leiter Verwaltung und der Leiter Finanzen können in Härtefällen die verrechneten Beträge gemeinsam reduzieren.	<sup>2</sup> Der Leiter Verwaltung und der Leiter Finanzen können in Härtefällen die verrechneten Beträge gemeinsam reduzieren
	<b>§ 8</b>
	<b>Kostenvorschuss</b>
	Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Leistung erbracht wird.
	<b>§ 9</b>
	<b>Rechnungsstellung</b>
<sup>3</sup> Es werden keine Rechnungen unter CHF 10 ausgestellt. Diese Beträge sind bar zu bezahlen. Ausnahmen können im Einzelfall vom Leiter Finanzen und von den Bereichs- und Abteilungsleitenden bewilligt werden.	<sup>1</sup> Es werden keine Rechnungen unter CHF 10.00 ausgestellt. Diese Beträge sind bar zu bezahlen. Ausnahmen können im Einzelfall vom Leiter Finanzen und von den Bereichs- und Abteilungsleitenden bewilligt werden.
<b>§ 2</b>	<b>§ 10</b>
<b>Fälligkeiten, Zahlungsfristen, Mahnungen, Erlassgesuche</b>	<b>Fälligkeit</b>
	<sup>1</sup> Die Gemeinde zieht bar ein oder stellt die fälligen Forderungen in Rechnung.
<sup>2</sup> Die Abteilung Finanzen zeigt dem Rechnungsempfänger im Rahmen der Rechnungsstellung die Entstehung der verrechneten Gebühr transparent auf.	<sup>2</sup> Die Abteilung Finanzen zeigt dem Rechnungsempfänger im Rahmen der Rechnungsstellung die Entstehung der verrechneten Gebühr transparent auf.
<sup>1</sup> Alle auf vorliegendem Gebührenreglement basierenden Gebühren werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen zahlbar.	<sup>3</sup> Alle <del>auf vorliegendem Gebührenreglement basierenden</del> Gebühren dieses Gebührenreglements werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen zahlbar.
	<b>§ 11</b>
	<b>Ratenzahlung</b>
	<sup>1</sup> Ist die Zahlung einer Gebühr oder eines Auslagensatzes für den Rechnungsempfänger mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die Abteilung Finanzen Zahlungserleichterungen gewähren.
	<sup>2</sup> Gewährung von Ratenzahlungen pro Gesuch <span style="float: right;">CHF 15.00</span>

Aktuelles Reglement	Vorschlag Totalrevision															
	<b>§ 12</b>															
	<b>Mahnungen</b>															
<p><sup>3</sup> Nicht bezahlte Beträge jeglicher Art, auch wenn diese aus der Anwendung anderer Reglemente und Verordnungen entspringen, werden gemahnt. Dafür verrechnet die Abteilung Finanzen:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Für die erste Mahnung</td> <td style="width: 10%; text-align: right;">CHF</td> <td style="width: 10%; text-align: right;">10</td> </tr> <tr> <td>Für die zweite Mahnung</td> <td style="text-align: right;">CHF</td> <td style="text-align: right;">50</td> </tr> </table> <p>Zahlungserinnerungen für Vorbezüge der Gemeindesteuern <span style="float: right;">kostenlos</span></p> <p>Inkassokosten werden gemäss Aufwand in Rechnung gestellt.</p>	Für die erste Mahnung	CHF	10	Für die zweite Mahnung	CHF	50	<p><sup>1</sup> Nicht bezahlte Beträge jeglicher Art, auch wenn diese aus der Anwendung anderer Reglemente und Verordnungen entspringen, werden <b>nach Ablauf der Zahlungsfrist</b> gemahnt. Dafür verrechnet die Abteilung Finanzen:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Für die erste Mahnung</td> <td style="width: 10%; text-align: right;">CHF</td> <td style="width: 10%; text-align: right;">10.00</td> </tr> <tr> <td>Für die zweite Mahnung</td> <td style="text-align: right;">CHF</td> <td style="text-align: right;">50.00</td> </tr> <tr> <td><b>Hundesteuer ab erster Mahnung</b></td> <td style="text-align: right;"><b>CHF</b></td> <td style="text-align: right;"><b>50.00</b></td> </tr> </table> <p>Zahlungserinnerungen für Vorbezüge der Gemeindesteuern <span style="float: right;">kostenlos</span></p> <p><del>Inkassokosten werden gemäss Aufwand in Rechnung gestellt.</del></p>	Für die erste Mahnung	CHF	10.00	Für die zweite Mahnung	CHF	50.00	<b>Hundesteuer ab erster Mahnung</b>	<b>CHF</b>	<b>50.00</b>
Für die erste Mahnung	CHF	10														
Für die zweite Mahnung	CHF	50														
Für die erste Mahnung	CHF	10.00														
Für die zweite Mahnung	CHF	50.00														
<b>Hundesteuer ab erster Mahnung</b>	<b>CHF</b>	<b>50.00</b>														
<p><sup>4</sup> Ist die Zahlung einer Gebühr oder eines Auslagensatzes für den Rechnungsempfänger mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die Abteilung Finanzen Zahlungserleichterungen gewähren.</p>	<p><del><sup>4</sup> Ist die Zahlung einer Gebühr oder eines Auslagensatzes für den Rechnungsempfänger mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die Abteilung Finanzen Zahlungserleichterungen gewähren.</del></p>															
	<b>§ 13</b>															
	<b>Verzugszins</b>															
	<p><sup>1</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist für in Rechnung gestellte, nicht bezahlte Beträge der im Obligationenrecht festgelegte Verzugszins geschuldet.</p>															
	<p><sup>2</sup> Geht die Zahlung innert 10 Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist ein oder übersteigt der Verzugszins den Betrag von CHF 10.00 nicht, wird kein Verzugszins erhoben.</p>															
	<p><sup>3</sup> Für Verzugszinsen von Steuerrechnungen gilt das Steuerreglement.</p>															
<b>§ 5</b>	<b>§ 14</b>															
<b>Betriebswesen</b>	<b>Inkasso</b>															
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Betrieblöschung ohne Rechtsanspruch</td> <td style="width: 10%; text-align: right;">CHF</td> <td style="width: 10%; text-align: right;">50</td> </tr> <tr> <td>Bearbeitungsgebühr bei Forderungsübergabe an Inkassounternehmung</td> <td style="text-align: right;">CHF</td> <td style="text-align: right;">50</td> </tr> </table>	Betrieblöschung ohne Rechtsanspruch	CHF	50	Bearbeitungsgebühr bei Forderungsübergabe an Inkassounternehmung	CHF	50	<p><sup>1</sup> Bearbeitungsgebühr für die Betreuung <span style="float: right;">CHF 50.00</span></p>									
Betrieblöschung ohne Rechtsanspruch	CHF	50														
Bearbeitungsgebühr bei Forderungsübergabe an Inkassounternehmung	CHF	50														
	<p><sup>2</sup> <b>Betrieblöschung</b> <span style="float: right;">CHF 80.00</span></p>															
	<p><sup>3</sup> Kosten des Betriebsamtes und andere Drittkosten werden auf den Verursacher überwält.</p>															
	<p><sup>4</sup> Inkassokosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.</p>															
	<b>§ 15</b>															
	<b>Verjährung</b>															
	<p><sup>1</sup> Die in diesem Reglement geregelten Gebühren verjähren fünf Jahre nach ihrer Fälligkeit.</p>															
	<p><sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p>															
	<p><sup>3</sup> Die Verjährung steht still, wenn der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.</p>															

Aktuelles Reglement	Vorschlag Totalrevision
	<sup>4</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.
	<b>2. Gebührenbereiche</b>
	<b>2.1. Gebühren aller Abteilungen</b>
<b>§ 3</b>	<b>§ 16</b>
<b>Gebühren für allgemeine Dienstleistungen aller Abteilungen</b>	<b>Allgemeine Dienstleistungen</b>
Archivsuche über 30 Minuten Zeitaufwand Selbstkostentarif	<sup>1</sup> Archivsuche über 30 Minuten Zeitaufwand <b>Stundenansatz gemäss Anhang 1</b>
In gedruckter Form abgegebene Reglemente, Verordnungen, Pläne Selbstkostentarif	<sup>2</sup> In gedruckter Form abgegebene Reglemente, Verordnungen, Pläne <b>Stundenansatz gemäss Anhang 1</b>
Fotokopien, Ausdrücke pro Seite (Verrechnung ab der dritten Seite) CHF 2	<sup>3</sup> Fotokopien, Ausdrücke pro Seite (Verrechnung ab der dritten Seite) CHF 2.00 <sup>3</sup>
Gebühr für einmalige Rechnungstellung CHF 5	<sup>4</sup> <b>Gebühr bei Bestellungen am Schalter oder Telefon:</b> – Für einmalige Rechnungsstellung inkl. Versand CHF 5.00
Gebühr für Versand und Rechnungstellung (Warenwert ab CHF 300, per Einschreiben) CHF 10	– Für einmalige Rechnungsstellung inkl. Versand (Warenwert ab CHF 300.00, per Einschreiben) CHF 10.00
<b>§ 4</b>	<b>§ 4</b>
<b>Bewilligungen und Bearbeitungsgebühren</b>	<b>Bewilligungen und Bearbeitungsgebühren</b>
Bearbeitungsgebühren für Gesuche CHF 20 – 50 <sup>4</sup>	<del>Bearbeitungsgebühren für Gesuche CHF 20 – 50</del>
Bewilligungen aller Art mit Vornahme eines Augenscheines CHF 80 – 150 <sup>5</sup>	<del>Bewilligungen aller Art mit Vornahme eines Augenscheines CHF 80 – 150</del>
Bewilligungen aller Art ohne Vornahme eines Augenscheines CHF 50	<del>Bewilligungen aller Art ohne Vornahme eines Augenscheines CHF 50</del>
<b>§ 6</b>	<b>§ 17</b>
<b>Gebühren Einwohnerdienste</b>	<b>Gebühren Einwohnerdienste</b>
Anmeldung mit Wohnsitzbegründung	<sup>1</sup> Anmeldung mit Wohnsitzbegründung
Einzelperson CHF 10	Pro Person CHF 20.00
Familie / Ehepaar CHF 20	<del>Familie / Ehepaar CHF 20.00</del> Kinder (minderjährig) gratis
Anmeldung bei Wochenaufenthalt, pro Person CHF 120	<sup>2</sup> Anmeldung <del>bei</del> Wochenaufenthalt Pro Person CHF 120.00 Heimbewohner CHF 20.00

<sup>3</sup>-Diese Kosten werden auch ortsansässigen Vereinen, Parteien und nicht profitorientierten Organisationen in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup>-Je nach Zeitaufwand

<sup>5</sup>-Je nach Zeitaufwand

Aktuelles Reglement			Vorschlag Totalrevision		
Wochenaufenthalter pro Jahr	CHF	100	<sup>3</sup> Erneuerung Wochenaufenthalt Jahresgebühr		
Heimbewohner		gratis	Pro Person	CHF	100.00
			Heimbewohner	CHF	20.00
			<sup>4</sup> Abmeldung pro (volljährige) Person	CHF	10.00
Nachsendung von Schriften und Bescheinigungen etc. <sup>6</sup>	CHF	25	<sup>5</sup> Nachsendung von Schriften und Bescheinigungen etc., inkl. Porto	CHF	25.00
			<sup>6</sup> Erneuerung Schriftenempfangsschein bei Zivilstands- oder Bürgerrechtsänderungen sowie Ersatz des Empfangsscheins bei Verlust	CHF	20.00
Bescheinigung zum auswärtigen Aufenthalt (Heimatausweis)	CHF	10	<sup>7</sup> Bescheinigung zum auswärtigen Aufenthalt (Heimatausweis),		
Heimbewohner		gratis	Erstausstellung und Verlängerung	CHF	20.00
			Heimbewohner		gratis
Bescheinigungen aller Art, pro Bescheinigung	CHF	10	<sup>8</sup> Bescheinigungen aller Art, pro Bescheinigung	CHF	20.00
pro Haushalt maximal	CHF	20	oder pro Haushalt maximal	CHF	40.00
Identitätskarten	gemäss kant. Tarif		<sup>9</sup> Identitätskarten	gemäss kant. Tarif	
Ausländerausweise Drittstaatenangehörige (Verlängerung, Mutationen, etc.) <sup>7</sup>	CHF	25	<sup>10</sup> Ausländerausweise Drittstaatenangehörige (Verlängerung, Mutationen, etc.)	CHF	25.00
Diverse Gesuche Ausländerbereich: Einfache Auskünfte z.B. Verpflichtungserklärung, Prüfung Niederlassungsbewilligung, etc.)	CHF	10	<sup>11</sup> Diverse Gesuche Ausländerbereich: Einfache Auskünfte z.B. Verpflichtungserklärung, Prüfung Niederlassungsbewilligung, etc.)	CHF	20.00
Komplexe Gesuche (Familiennachzug, Gesuch Vorbereitung der Heirat, etc.)	CHF	25	<sup>12</sup> Komplexe Gesuche (Familiennachzug, Gesuch Vorbereitung der Heirat, etc.)	CHF	30.00
Aufforderungen			<sup>13</sup> Aufforderungen		
1. Aufforderung		gratis	1. Aufforderung		gratis
jede weitere Aufforderung	CHF	25	jede weitere Aufforderung	CHF	25.00
			<sup>14</sup> Nichterscheinen zu vereinbarten Erstinformations-terminen ohne Abmeldung		
			– Bis 24 Stunden vor dem Termin (Werktag)	CHF	30.00
			– Organisation von Dolmetschenden, resp. Übersetzungen	effektive Kosten	
Erteilen von Adressauskünften für Private, Inkassofirmen o.ä.	CHF	20	<sup>15</sup> Erteilen von Adressauskünften für Private, Inkassofirmen o.ä.	CHF	20.00
Adressverzeichnisse in Listenform oder in einem Datei-Format	CHF	25	<sup>16</sup> Adressverzeichnisse in Listenform oder in einem Datei-Format <sup>8</sup>	CHF	50.00

<sup>6</sup> Darin eingeschlossen sind sämtliche Bearbeitungs- und Portokosten

<sup>7</sup> In der Regel ist ein Vorinkasso vorzunehmen.

<sup>8</sup> Ortsansässigen Vereinen, Parteien und regional tätigen, nicht profitorientierten Organisationen wird auf Verlangen einmal pro Jahr kostenlos ein Verzeichnis erstellt.

Aktuelles Reglement				Vorschlag Totalrevision			
Beglaubigungen von				<sup>17</sup> Beglaubigungen von			
Fotokopien	Einzelkopie	CHF	25	Fotokopien	Einzelkopie	CHF	25.00
	Jede weitere Kopie	CHF	15		Jede weitere Kopie	CHF	15.00
Beglaubigungen von Unterschriften pro Geschäftsfall / Haushalt)				<del>Beglaubigungen von</del> Unterschriften pro Geschäftsfall / Haushalt			
		CHF	40			CHF	40.00
				<b>§ 18</b>			
				<b>Hundesteuer</b>			
Hundesteuer				Jahresgebühr pro Hund			
		CHF	120			CHF	120.00
				Kontrollzeichengebühr			
				gemäss kant. Tarif			
				Registrierung Hundehalter in der eidg. Datenbank			
				CHF 20.00			
Gebühr für Rechnungsstellung und Versand				<del>Gebühr für Rechnungsstellung und Versand</del>			
		CHF	5			CHF	<del>5.00</del>
				<i>(ist bereits in § 16 Abs. 4 geregelt)</i>			
				<b>§ 19</b>			
				<b>Inventuramt</b>			
				Siegelung von Nachlassgegenständen, Aufnahme eines Inventars, Ausstellung von Vermögenslosigkeitsbescheinigungen			
				Stundenansatz gemäss kant. Tarif			
				<b>§ 20</b>			
				<b>Friedensrichteramt</b>			
				<sup>1</sup> Gebühren für erbrachte Dienstleistungen wie Urteile / Entscheide, Gespräche, Telefonate, Porti, etc.			
				Tarif gemäss kant. Gesetzgebung			
				<sup>2</sup> Bussen			
				Tarif gemäss kant. Gesetzgebung			
				<b>§ 21</b>			
				<b>Bildungswesen / Tagesschule</b>			
				<b>Mittagsbetreuung</b>			
				Mittagstisch (gemäss Betriebskonzept Tagesschule)			
				<sup>1</sup> Schüler			
				CHF 9.50 – 12.00			
				<sup>2</sup> Bei Spontanmeldungen			
				CHF 12.00 – 15.00			
				<sup>3</sup> Erwachsene Drittpersonen			
				CHF 12.00 – 15.00			
				<b>§ 22</b>			
				<b>Nachmittagsbetreuung</b>			
				Pro Modul à 2 Stunden (gemäss Betriebskonzept Tagesschule)			
				<sup>1</sup> Bei einem Kind			
				CHF 14.00 – 16.00			
				<sup>2</sup> Bei zwei und mehr Kindern			
				CHF 12.00 – 14.00			
				<sup>3</sup> Bei Spontanmeldungen			
				CHF 16.00 – 18.00			

Aktuelles Reglement	Vorschlag Totalrevision
	<b>§ 23</b>
	<b>Hausaufgabenhilfe</b>
	Pro Kind und pro Lektion à 45 Minuten (gemäss Betriebskonzept Tagesschule) CHF 12.00 – 15.00
<b>§ 8</b>	<b>§ 24</b>
	<b>Anlässe / Marktwesen</b>
	<b>Anlassgesuche</b>
Die Einwohnergemeinde ist Leitbehörde bei der Durchführung von gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlässen. Sie koordiniert die verschiedenen Verfahren und eröffnet alle Entscheide gleichzeitig und aufeinander abgestimmt.	<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde ist Leitbehörde bei der Durchführung von gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlässen. Sie koordiniert die verschiedenen Verfahren und eröffnet alle Entscheide gleichzeitig und aufeinander abgestimmt.
Die Gesuche sind spätestens drei Monate vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung mit dem offiziellen Gesuchsformular (Anhang 2) einzureichen. Die Baukommission prüft und bewilligt oder lehnt das Gesuch mittels Verfügung ab. Eine allfällige Beschwerde ist innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.	<sup>2</sup> Die Gesuche sind spätestens drei Monate vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung mit dem offiziellen Gesuchsformular (Anhang 2) einzureichen. Die <b>Baubehörde</b> prüft und bewilligt oder lehnt das Gesuch mittels Verfügung ab. Eine allfällige Beschwerde ist innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.
<b>Anlassbewilligungen</b>	<b>Anlassbewilligungen<sup>9</sup></b>
Es werden folgende Gebühren festgelegt:	<del>Es werden folgende Gebühren festgelegt:</del>
Veranstaltung Art / Zeiten / Aufwand Gebühr pro Anlass	<del>Veranstaltung Art / Zeiten / Aufwand Gebühr pro Anlass</del>
Anlässe kommerziell mit Festwirtschaft CHF 150	<sup>1</sup> Kommerzielle Anlässe mit Festwirtschaft pro Anlass CHF 150.00
Anlässe öffentlich, nicht kommerziell CHF 0	<sup>2</sup> Öffentliche, nicht kommerzielle Anlässe gratis
Freinachtbewilligung pro Std. (ab 00.30 bis max. 05.00 Uhr) CHF20/Std.	<sup>3</sup> Freinachtbewilligung ab 00.30 – 05.00 Uhr pro Stunde CHF 20.00
Grossveranstaltungen (Chilbi, Sportanlässe, Musikveranstaltungen etc.) nach Aufwand Stundenansatz gemäss Anhang 1	<sup>4</sup> Grossveranstaltungen nach Aufwand Stundenansatz (Chilbi, Sportanlässe, Musikveranstaltungen, etc. gemäss Anhang 1
	<b>§ 25</b>
	<b>Zibelimäret</b>
	Gebühren gemäss Marktreglement

<sup>9</sup> Gestützt auf §100 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes WAG

Aktuelles Reglement	Vorschlag Totalrevision
	<b>§ 26</b>
	<b>Marktstände<sup>10</sup></b>
	Mietpreis pro Marktstand
	<sup>1</sup> Werktags, Montag, 12.00 bis Freitag 16.00 Uhr
	– Für 1 oder 2 Tage pro Tag CHF 10.00
	– Ab dem 3. Tag pro Tag CHF 5.00
	– Für eine Woche CHF 40.00
	<sup>2</sup> Wochenende, Freitag, 16.00 Uhr bis Montag, 12.00 Uhr CHF 25.00
	<sup>3</sup> Oensinger Vereine für Vereinsaktivitäten gratis
	<b>§ 27</b>
	<b>Festbänke</b>
	Mietpreis pro Festbank
	<sup>1</sup> Werktags, Montag, 12.00 bis Freitag 16.00 Uhr
	– Für 1 oder 2 Tage CHF 10.00
	– Für 3 oder 4 Tage CHF 15.00
	– Für 5 oder 6 Tage CHF 20.00
	– Für eine Woche CHF 25.00
	<sup>2</sup> Wochenende, Freitag, 16.00 Uhr bis Montag, 12.00 Uhr CHF 10.00
	<sup>3</sup> Oensinger Vereine für Vereinsaktivitäten gratis
<b>§ 7</b>	<b>§ 28</b>
<b>Gebühren des Werkhofs und der Hausdienste</b>	<b>Werkhof / Hausdienste</b>
	<b>Personaleinsätze</b>
Einsätze von Mitarbeitenden des Werkhofs und der Hausdienste Selbstkostentarif	Gebühr für Mitarbeiterereinsätze des Werkhofs und / oder der Hausdienste Stundenansatz gemäss Anhang 1
	<b>§ 29</b>
	<b>Fahrzeuge</b>
	Es gelten die Regieansätze für Bauarbeiten des Schweizerischen Baumeisterverbands (Region Nordwestschweiz).
	<b>2.2. Gemeindeliegenschaften</b>
	<b>§ 30</b>
	<b>Bienken-Saal</b>
	Mietgebühren pro Tag gemäss Gebührentarif der Nutzungsverordnung Bienken-Saal
	<sup>1</sup> Bienken-Saal mit Küche CHF 1'200.00 – 3'500.00
	<sup>2</sup> Bienken-Saal ohne Küche CHF 1'000.00 – 3'000.00

<sup>10</sup> Für den Zibelimäret gelten spezielle Preise gemäss Gebührenordnung zum Marktreglement)

Aktuelles Reglement	Vorschlag Totalrevision
	<b>§ 31</b>
	<b>Sportzentrum Bechburg</b>
	Mietgebühren pro Tag gemäss Gebührentarif der Nutzungsverordnung Sportzentrum Bechburg
	<sup>1</sup> Multifunktionshalle CHF 0 – 1'600.00
	<sup>2</sup> Leichtathletikanlage CHF 0 – 400.00
	<sup>3</sup> Beachvolleyballfelder CHF 0 – 500.00
	<sup>4</sup> Inlinehockeyplatz CHF 0 – 400.00
	<sup>5</sup> Bodenreinigung pauschal CHF 0 – 400.00 Mehraufwand wird nach Stundenansatz zusätzlich verrechnet.
	<b>§ 32</b>
	<b>Feuerwehrmagazin / Schulungsraum</b>
	<b><sup>1</sup> Anlässe ohne Entgelt:</b>
	<u>Einheimische Vereine</u>
	– Raummiete ½ Tag gratis ganzer Tag gratis
	<u>Übrige</u>
	– Raummiete ½ Tag CHF 200.00 ganzer Tag CHF 300.00
	<b><sup>2</sup> Anlässe mit Entgelt</b>
	<u>Einheimische Vereine</u>
	– Raummiete ½ Tag CHF 200.00 ganzer Tag CHF 300.00
	<u>Übrige</u>
	– Raummiete ½ Tag CHF 300.00 ganzer Tag CHF 400.00
	<sup>3</sup> Kurse der Feuerwehr gratis
	<b>§ 33</b>
	<b>Schulhaus Oberdorf</b>
	Mietgebühren pro Tag gemäss Gebührentarif zum Verwaltungsreglement über die Benützung der Schulanlage Oberdorf
	<b><sup>1</sup> Nutzung ohne Festwirtschaft (nicht kommerziell)</b>
	<u>Einheimische Vereine</u>
	– Aula gratis
	– Pro Turnhalle ½ Tag gratis ganzer Tag gratis
	– Aussenanlagen ½ Tag gratis ganzer Tag gratis
	– Pro Schulzimmer ½ Tag gratis ganzer Tag gratis

Aktuelles Reglement	Vorschlag Totalrevision
	<p><u>Übrige</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aula CHF 100.00 – 150.00</li> <li>- Pro Turnhalle ½ Tag CHF 100.00 – 150.00 ganzer Tag CHF 150.00 – 200.00</li> <li>- Aussenanlagen ½ Tag CHF 100.00 – 150.00 ganzer Tag CHF 150.00 – 200.00</li> <li>- Pro Schulzimmer ½ Tag CHF 40.00 – 50.00 ganzer Tag CHF 80.00 – 100.00</li> </ul>
	<b><sup>2</sup> Nutzung mit Festwirtschaft (oder kommerziell)</b>
	<p><u>Einheimische Vereine</u> (ausgenommen vereinsinterne Anlässe)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pro Turnhalle ½ Tag CHF 50.00 – 60.00 ganzer Tag CHF 80.00 – 100.00</li> <li>- Aussenanlagen ½ Tag CHF 50.00 – 60.00 ganzer Tag CHF 80.00 – 100.00</li> <li>- Pro Schulzimmer ½ Tag gratis ganzer Tag gratis</li> </ul>
	<p><u>Übrige</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pro Turnhalle ½ Tag CHF 300.00 – 400.00 ganzer Tag CHF 500.00 – 600.00</li> <li>- Aussenanlagen ½ Tag CHF 300.00 – 400.00 ganzer Tag CHF 500.00 – 600.00</li> <li>- Pro Schulzimmer ½ Tag CHF 40.00 – 50.00 ganzer Tag CHF 80.00 – 100.00</li> </ul>
	<b><sup>3</sup> Duschen, Garderoben</b>
	<p><u>Einheimische Vereine</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regelmässige ordentliche Benützung wie Trainings, Vereinsmeisterschaften und Wettkämpfe, etc. gratis</li> <li>- Ausserordentliche Benützung wie Turniere, Meetings, etc. <ul style="list-style-type: none"> <li>bis 30 Personen CHF 20.00 – 30.00</li> <li>über 30 Personen CHF 40.00 – 50.00</li> </ul> </li> </ul>
	<p><u>Übrige</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regelmässige ordentliche Benützung wie Trainings, Vereinsmeisterschaften und Wettkämpfe, etc. <ul style="list-style-type: none"> <li>bis 30 Personen CHF 50.00 – 80.00</li> <li>über 30 Personen CHF 100.00 – 150.00</li> </ul> </li> <li>- Ausserordentliche Benützung wie Turniere, Meetings, etc. <ul style="list-style-type: none"> <li>bis 30 Personen CHF 50.00 – 80.00</li> <li>über 30 Personen CHF 100.00 – 150.00</li> </ul> </li> </ul>
	<b>§ 34</b>
	<b>Schulhaus Unterdorf</b>
	Schulungsraum pro Stunde CHF 20.00



Aktuelles Reglement	Vorschlag Totalrevision
	<b>§ 37</b>
	<b>Öffentlicher Grund und Boden (wie Plätze, Strassen, Trottoirs, etc.)<sup>11</sup></b>
	Inanspruchnahme von öffentlichem Grund im Eigentum der Gemeinde Gemäss Reglement über die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden
	<b>Nutzung ohne Festwirtschaft (nicht kommerziell)</b>
	<u>Einheimische Vereine</u> Befestigter Boden ½ Tag gratis ganzer Tag gratis Unbefestigter Boden ½ Tag gratis ganzer Tag gratis
	<u>Übrige</u> Befestigter Boden ½ Tag CHF 50.00 – 100.00 ganzer Tag CHF 100.00 – 200.00 Unbefestigter Boden ½ Tag CHF 30.00 – 50.00 ganzer Tag CHF 50.00 – 100.00
	<b><sup>2</sup> Nutzung mit Festwirtschaft (oder kommerziell)</b>
	<u>Einheimische Vereine</u> Befestigter Boden ½ Tag CHF 50.00 – 100.00 ganzer Tag CHF 100.00 – 200.00 Unbefestigter Boden ½ Tag CHF 30.00 – 50.00 ganzer Tag CHF 50.00 – 100.00
	<u>Übrige</u> Befestigter Boden ½ Tag CHF 100.00 – 200.00 ganzer Tag CHF 200.00 – 400.00 Unbefestigter Boden ½ Tag CHF 50.00 – 80.00 ganzer Tag CHF 100.00 – 200.00
	<sup>3</sup> Inanspruchnahme von öffentlichem Grund für Schüler- oder Jugendprojekte gratis
	<b>§ 38</b>
	<b>Ausnahmebewilligung für das Befahren der Brücke in der Klusstrasse</b>
	Bewilligungsgebühr <sup>12</sup> pro Jahr CHF 200.00
	<b>3. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>
	<b>§ 39</b>
	<b>Übergangsbestimmung</b>
	Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

<sup>11</sup> Für den Zibelmäret gelten spezielle Preise gemäss Gebührenordnung zum Marktreglement)

<sup>12</sup> Gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2020-174 bei nachgewiesenem Bedarf

Aktuelles Reglement	Vorschlag Totalrevision
<b>§ 9</b>	<b>§ 40</b>
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Dieses Gebührenreglement tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.	<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 2022 in Kraft.
	<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 11. Dezember 2017 auf.
Genehmigt vom Gemeinderat am 13. November 2017 mit Beschluss Nr. 2017-234.  Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2017 mit Beschluss Nr. 2017-9.	Genehmigt vom Gemeinderat am 25. Oktober 2021 mit Beschluss Nr. 2021-249.  Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2021 mit Beschluss Nr. 2021-xxx.
<b>EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN</b>	<b>EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN</b>
Gemeindepräsident                      Gemeindeschreiberin Fabian Gloor                                  Madeleine Gabi	Gemeindepräsident                      Leiterin Verwaltung Fabian Gloor                                  Gerda Graber
Beilagen Anhang 1: Stundenansätze Anhang 2: Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Durchführung eines Anlasses / Veranstaltung Anhang 3: Merkblatt Bewilligung von Anlässen und Veranstaltungen	Beilagen Anhang 1: Stundenansätze Anhang 2: Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Durchführung eines Anlasses / Veranstaltung <del>Anhang 3: Merkblatt Bewilligung von Anlässen und Veranstaltungen</del>

**Antrag des Gemeinderats**

(Beschluss des Gemeinderats vom 25. Oktober 2021)

Der Totalrevision des Gebührenreglements Gemeindeverwaltung sei zuzustimmen.

Das Gebührenreglement Gemeindeverwaltung sei auf den 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen.

#### 4. **Teilrevision der Gebührenordnung (Anhang 1 zum Reglement über die Abwassergebühren)**

Referent: Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr

*Die Spezialfinanzierung Abwasser schloss in den vergangenen Jahren regelmässig mit einem hohen Ertragsüberschuss ab. Im Revisorenbericht 2020 wurde deshalb festgehalten, dass bei der Spezialfinanzierung Abwasser Handlungsbedarf besteht.*

Die Werkkommission und der Gemeinderat sind zum Schluss gekommen, dass eine Senkung der Abwasser-Verbrauchsgebühr um 20 Rappen auf neu 40 Rappen pro Kubikmeter die Spezialfinanzierung Abwasser wieder in die richtige Richtung führt.

Es wird deshalb die Teilrevision der Gebührenordnung wie folgt beantragt:

Gebührenordnung (Anhang 1 zum Reglement über die Abwassergebühren, Stand 1. April 2019)	Teilrevision (Änderungen in rot)
<b>§ 2</b>	<b>§ 2</b>
<b>Benützungsg Gebühr, Aufteilung zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgebühr</b>	<b>Benützungsg Gebühr, Aufteilung zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgebühr</b>
<sup>2</sup> Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 0.60 pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch.	<sup>2</sup> Die Verbrauchsgebühr beträgt <b>CHF 0.40</b> pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch.
<b>§ 3</b>	<b>§ 3</b>
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Die Änderungen der Teilrevision vom 29. Oktober 2018 treten per 1. April 2019 in Kraft.	Die Änderung der Teilrevision vom <b>13. Dezember 2021</b> tritt per <b>1. April 2022</b> in Kraft.
	Teilrevision beschlossen von der Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2021 mit Beschluss Nr. 2021-xxx.
	Gemeindepräsident      Leiterin Verwaltung Fabian Gloor              Gerda Graber
	Teilrevision vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. xxx vom xxx genehmigt.

#### **Antrag des Gemeinderats**

(Beschluss des Gemeinderats vom 22. November 2021)

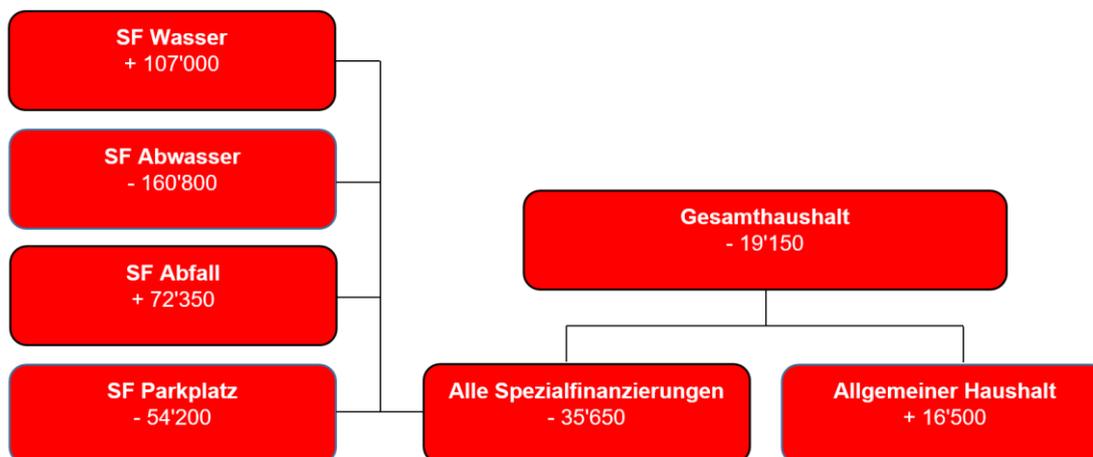
Der Teilrevision der Gebührenordnung (Anhang 1 zum Reglement über die Abwassergebühren) sei zuzustimmen.

Die teilrevidierte Gebührenordnung sei auf den 1. April 2022 in Kraft zu setzen.

## 5. Budget 2022

Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern

Der Gemeinderat geht im Rechnungsjahr 2022 von einem Ertragsüberschuss über CHF 16'500 (Allgemeiner Haushalt, auch als Steuerhaushalt bezeichnet) aus. Das Budget 2021 sah ein Defizit von rund CHF 494'000 vor. Im Rechnungsjahr 2020 resultierte das erste Mal seit Jahren wieder ein Gewinn über CHF 174'000.



Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den **Steuerfuss** für das Geschäftsjahr 2022 sowohl für natürliche wie auch für juristische Personen bei **unverändert 111%** zu belassen. Oensingen verfügt damit weiterhin über einen attraktiven Steuerfuss, der kantonale Schnitt (Stand 2021) beträgt für natürliche Personen 116.9% und für juristische Personen 112.0%.

Die im Wasserreglement vorgesehene, aber seit Jahren sistierte Amortisationsgebühr über 20 Rappen pro Kubikmeter wird per 1. April 2022 wiedereingeführt. Gleichzeitig beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, die Abwasser-Verbrauchsgebühr ebenfalls per 1. April 2022 um 20 Rappen pro Kubikmeter zu reduzieren. Da der Verbrauch von Wasser und Abwasser bei praktisch allen Verbrauchern identisch ist, handelt es sich per Saldo um ein Nullsummenspiel. Für nicht mehrwertsteuerpflichtige Verbraucher sinkt die Gebührenlast sogar minim. Grund dafür sind die unterschiedlichen Steuersätze für Wasser (2.5%) und Abwasser (7.7%). Die Gebührenhöhe in der Spezialfinanzierung Abfall wird beibehalten. Auch die Feuerwehersatzabgabe (9% der einfachen Staatssteuer, im Minimum CHF 20 und im Maximum CHF 400) sowie die Hundesteuer (CHF 120) bleiben unverändert.

Noch vor einem Jahr wurde an dieser Stelle eine Steuererhöhung per 1. Januar 2022 als "wohl unumgänglich" bezeichnet. Die Befürchtung bewahrheitete sich nicht. Erstmals seit vielen Jahren erwartet der Gemeinderat ein ausgeglichenes Ergebnis. Die 2018 eingeleiteten Sparmassnahmen tragen Früchte. Basierend auf aktuellen Hochrechnungen wird davon ausgegangen, dass das Rechnungsjahr 2021 besser als erwartet abschliessen wird. Ein Blick auf die Finanzkennzahlen der Gemeinde zeigt dennoch, dass die finanzielle Lage angespannt bleibt. Der Eigenkapitaldeckungsgrad ist schlecht und beträgt nur 11%.

Der Kanton gibt eine Zielgrösse von mindestens 30% vor. Die Gemeinde ist 2022 nicht in der Lage, ihre mittelhohe Investitionstätigkeit durch selbsterwirtschaftete Mittel zu finanzieren. Dementsprechend findet eine Neuverschuldung statt. Dies zeigt, dass Oensingen die Bestrebungen nach einem gesunden Finanzhaushalt in aller Konsequenz fortsetzen muss.

Die detaillierte Budgetdokumentation kann auf [www.oensingen.ch](http://www.oensingen.ch) eingesehen werden. Auf Wunsch gibt die Abteilung Finanzen auch gerne ein gebundenes Exemplar der Dokumentation ab.

## 5.1. Kurzvorstellung Finanzplan

Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern

*Noch vor einem Jahr verabschiedete der Rat einen Finanzplan, der von einem düsteren Szenario (Bilanzfehlbetrag) für den Steuerhaushalt (Allgemeiner Haushalt) ausging. Mit dem aktuellen Finanzplan wird die damalige Einschätzung korrigiert.*

Bis und mit 2023 werden für den Steuerhaushalt kleine Gewinne erwartet. Die kantonale Steuerreform könnte ab 2024 zu Ertragsausfällen führen. Ab 2026 sinkt der Abschreibungsbedarf stark, und die erwarteten Ertragsüberschüsse (Steuerhaushalt) erreichen CHF 780'000 bis CHF 860'000. Damit kann das viel zu tiefe Eigenkapital der Gemeinde gestärkt werden. Aufgrund der hohen Investitionstätigkeit steigt die Nettoverschuldung bis 2027 stark (pro Einwohner auf knapp CHF 4'200), und der Selbstfinanzierungsgrad ist dadurch zu tief.

(in CHF 1'000)

Resultate Finanzplan	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Aufwandüberschuss	17	279	-545	-383	859	776
Bilanzüberschuss (+), Ende Jahr	3'615	3'895	3'350	2'967	3'826	4'602
Bilanzfehlbetrag (-), Ende Jahr						

Über den Finanzplan stimmt die Gemeindeversammlung nicht ab. Der Finanzplan wird den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Kenntnisnahme unterbreitet.

## 5.2. Investitionsrechnung 2022

Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern

*Die Bruttoinvestitionen betragen 2022 knapp CHF 5.3 Mio., die Nettoinvestitionen CHF 4.2 Mio. Im Vergleich zum Vorjahr steigt die Investitionstätigkeit um ungefähr einen Fünftel. Die Investitionsvorhaben des Steuerhaushalts machen 56% der Gesamtsumme aus. Auf die Spezialfinanzierung Wasser fallen 24% und auf die Spezialfinanzierung Abwasser die restlichen 20%.*

Ein Investitionsanteil (Bruttoinvestitionen in Prozent des konsolidierten Gesamtaufwands) zwischen 10% und 20% entspricht einer mittleren, ein Wert zwischen 20% und 30% einer starken Investitionstätigkeit. 2022 wird der Investitionsanteil der Gemeinde gut 18% betragen, dies ist leicht mehr als im fünfjährigen Durchschnitt (16%).

Investitionen, welche den Betrag von CHF 250'000 übersteigen, werden an der Gemeindeversammlung einzeln behandelt (siehe Traktanden 5.2.1 bis 5.2.4).

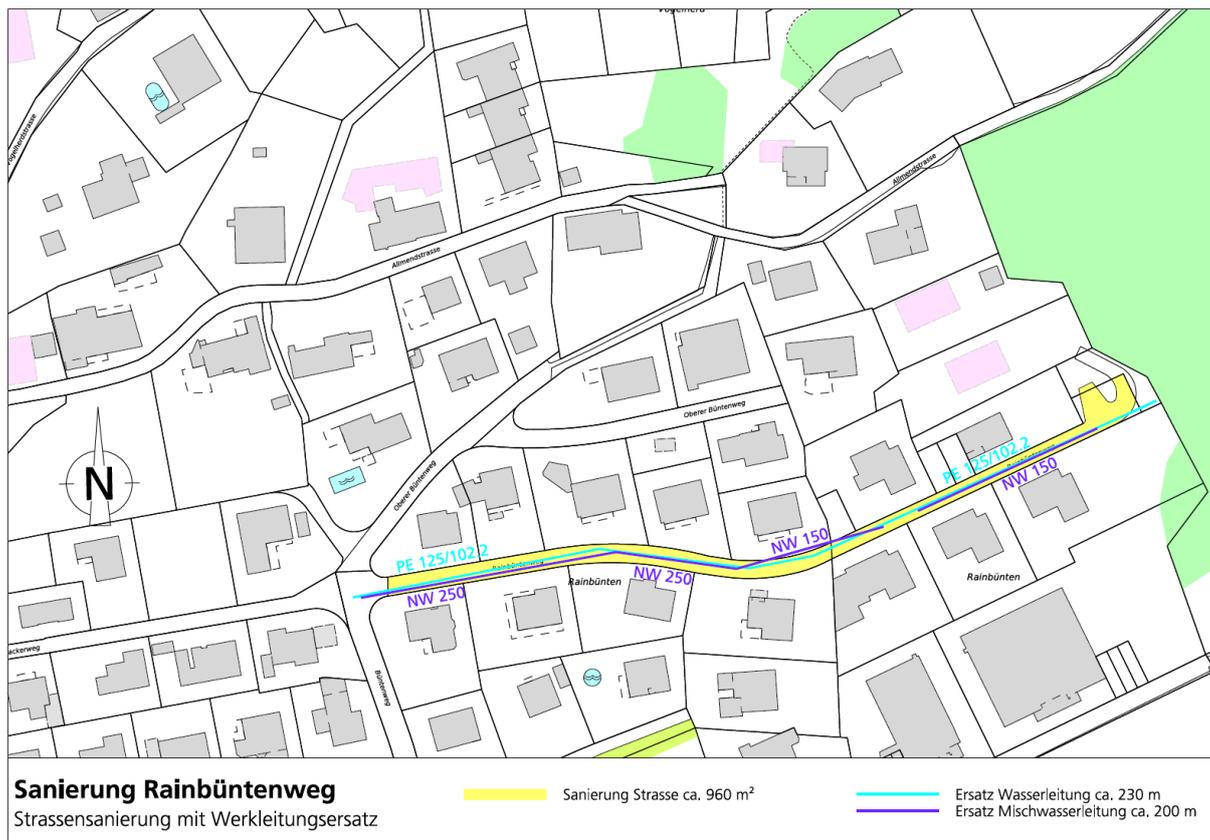
(in CHF 1'000)

Aufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 Allgemeine Verwaltung	0	0	80	0	188	0
<i>Nettoergebnis</i>		0		80		188
1 Öff. Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	230	0	100	40	0	0
<i>Nettoergebnis</i>		230		60		0
2 Bildung	200	0	0	0	672	0
<i>Nettoergebnis</i>		200		0		672
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	0	1	0	1	60	45
<i>Nettoergebnis</i>		-1		-1		15
4 Gesundheit	0	0	0	0	0	0
<i>Nettoergebnis</i>		0		0		0
5 Soziale Sicherheit	0	0	0	0	0	0
<i>Nettoergebnis</i>		0		0		0
6 Verkehr	2'478	0	1'310	208	1'251	232
<i>Nettoergebnis</i>		2'478		1'102		1'019
7 Umweltschutz und Raumordnung	2'350	1'100	2'992	1'575	1'135	1'020
<i>Nettoergebnis</i>		1'250		1'417		115
8 Volkswirtschaft	0	0	0	0	0	0
<i>Nettoergebnis</i>		0		0		0
8 Finanzen und Steuern	0	0	0	0	0	0
<i>Nettoergebnis</i>		0		0		0
<b>Total Ausgaben / Einnahmen</b>	<b>5'258</b>	<b>1'101</b>	<b>4'482</b>	<b>1'824</b>	<b>3'306</b>	<b>1'297</b>
<b>Nettoinvestitionen (+) / Einnahmenüberschuss (-)</b>		<b>4'157</b>		<b>2'658</b>		<b>2'009</b>
<b>Total</b>	<b>5'258</b>	<b>5'258</b>	<b>4'482</b>	<b>4'482</b>	<b>3'306</b>	<b>3'306</b>

### 5.2.1. Investitionsvorhaben Sanierung Rainbüntenweg, inkl. Abwasserleitung und Ersatz der Wasserleitung

Referent: Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr

*Der Belag im Rainbüntenweg ist zu grossen Teilen in einem schlechten Zustand und sanierungsbedürftig. Mit der Sanierung sollen die bestehenden Leuchtmittel durch LED-Leuchten ersetzt werden. Gleichzeitig soll die Wasserleitung aus dem Jahr 1971 ersetzt und die Mischwasserleitung umgelegt werden.*



#### Strassenbau

Der Belag ist grösstenteils in einem schlechten Zustand und sanierungsbedürftig. Auf der ganzen Strassenlänge (Wasserleitungsbrüche) sind zahlreiche Flicker vorhanden. Aufgrund der Belagsschäden ist davon auszugehen, dass ein teilweiser Kofferersatz notwendig ist. Die Randabschlüsse müssen grösstenteils ersetzt werden. Auch weist der bestehende Belag eine nicht durchgehende Schickdicke aus.

Im Zusammenhang mit den Strassenbauarbeiten werden die bestehenden Leuchtmittel der Kandelaber durch LED-Leuchten ersetzt.

Die Kosten für die Sanierung des Rainbüntenwegs belaufen sich auf CHF 290'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

## Wasserversorgung

Die Löschwasserversorgung im Projektperimeter entspricht den geltenden Vorschriften der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV). Gemäss der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) sind keine Massnahmen geplant.

Die Wasserleitung im Rainbüntengeweg stammt aus dem Jahr 1971. Es handelt sich um eine Gussleitung NW 100. Auf der ganzen Länge der Hauptwasserleitung hat es in den vergangenen Jahren bereits sieben Wasserleitungsbrüche gegeben. Aus diesem Grund wird die bestehende Leitung im Rahmen der Strassen- und Kanalisationssanierung durch eine Leitung NW PE 125/102.2 ersetzt.

Die Kosten für den Ersatz der Wasserleitung belaufen sich auf CHF 170'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

Von Seiten der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) kann mit einem Kostenbeitrag gerechnet werden.

## Kanalisation

Gemäss rechtsgültigem Nutzungsplan des Generellen Entwässerungsplans (GEP) sind an den Leitungen im Rainbüntengeweg keine Massnahmen vorgesehen.

Im Zustandsplan des GEP (1999) weist die Mischwasserleitung leichte Mängel auf. Aufgrund des Zustandsprotokolls, des geringen Durchmessers und des Rohrtyps (1 m lange Betonrohre) empfiehlt sich, die Leitung zusammen mit der Wasserleitung zu ersetzen.

Im Weiteren soll die Mischwasserleitung zwischen den Kontrollschächten Nr. 514 und 517 aufgrund ihrer Undichtheit umgelegt werden.

Für den Kredit wird der Ersatz der Leitung eingerechnet. Die Kosten der Abwasserleitungen belaufen sich auf CHF 220'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

## Information zu den Abschreibungen

	<u>Strasse</u>	<u>Wasser</u>	<u>Abwasser</u>
Nutzungsdauer	40 Jahre	50 Jahre	50 Jahre
Abschreibungen pro Jahr	2.5% CHF 7'250	2% CHF 3'400	2% CHF 4'400

Den Steuerhaushalt betreffen lediglich die Abschreibungen des Strassenareals.

**Kriterien Beitragsverfahren gemäss § 108 Planungs- und Baugesetz (BGS 711.1)**

	Nein	Ja
Neubau Strasse	x	
Strassenausbau (wesentliche Verbesserung oder Verbreiterung)	x	
Das erstmalige Auftragen eines Hartbelags	x	
Die Erneuerung des Strassenunterbaus	x	

**Antrag des Gemeinderats**

(Beschluss des Gemeinderats vom 23. August 2021)

Für die Sanierung des Rainbüntenwegs sei ein Gesamtkredit von CHF 680'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) zu genehmigen.

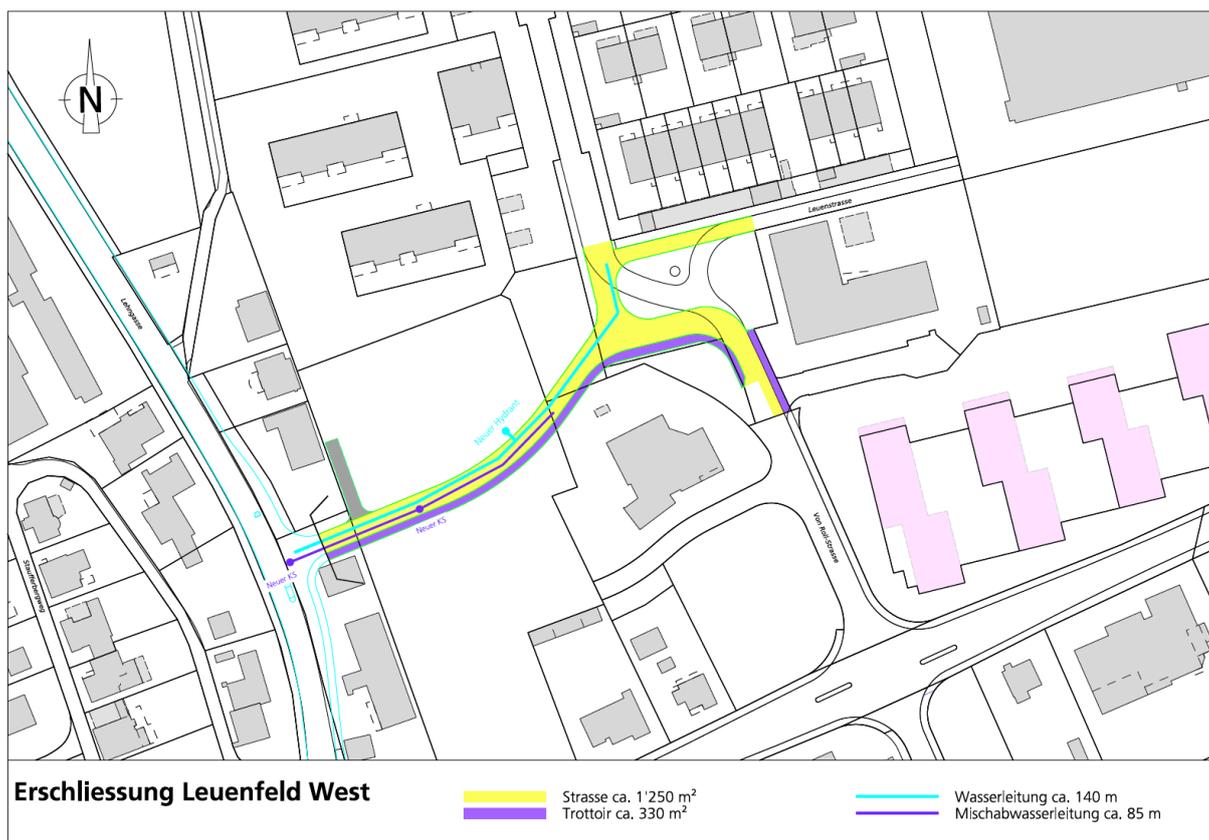
Die Kosten seien den folgenden Konti zu belasten:

– 6150.5010.47	Strasse inkl. Beleuchtung	CHF	290'000
– 7101.5031.58	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	CHF	170'000
– 7201.5032.36	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	CHF	220'000

## 5.2.2. Investitionsvorhaben Neubau Erschliessung Leuenfeld West, inkl. Beleuchtung, Umgestaltung Leuenplatz, Landerwerb und Neubau der Abwasser- und der Wasserleitung

Referent: Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr

2022 sollen der Neubau der Erschliessung Leuenfeld West sowie die Umgestaltung des Leuenplatzes umgesetzt werden. Das Leuenfeld wird damit zusätzlich von Westen aus der Lehngasse erschlossen.



### Strassenbau

Basierend auf der Ortsplanung und in Absprache mit dem Kanton Solothurn (Sanierung Lehngasse), soll das Leuenfeld zusätzlich von Westen her aus der Lehngasse erschlossen werden. Der Gemeinderat hat deshalb einen separaten Erschliessungsplan Leuenfeld West aufgelegt, welcher sich im Moment beim Regierungsrat zur Genehmigung befindet.

In die Kostenschätzung eingerechnet ist die neue Strasse zwischen der Lehngasse und dem Leuenplatz. Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu (§ 39 Abs. 4 PBG). Nicht eingerechnet ist der Ausbau der Von Roll-Strasse.

Der separat ausgewiesene Betrag für die Umgestaltung des Leuenplatzes kann je nach Art der Gestaltung noch variieren. Die Umgestaltungsmassnahmen sind nicht beitragspflichtig.

Die Kosten für den Neubau der Strasse inkl. Beleuchtung belaufen sich auf CHF 415'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

Die Umgestaltungsmassnahmen des Leuenplatzes inkl. Anpassung der Beleuchtung belaufen sich auf CHF 150'000.

Für die neue Strasse muss Land (812 m<sup>2</sup> x CHF 200) erworben werden. Die Kosten belaufen sich auf CHF 190'000.

### **Wasserversorgung**

Gemäss der Revision des Generellen Wasserversorgungsplans (GWP) – Stand Vorprüfung Juli 2021 – ist im Projektperimeter eine Verbindung Leuenplatz – Lehngasse NW PE 160/130.8 zu erstellen. Bestehende Leitungen sind ausser der Erschliessungsleitung NW 40 der Liegenschaften Lehngasse Nr. 8, 10 und 12 im Projektperimeter keine vorhanden. Die Leitung ist älteren Datums und hatte bereits einen Bruch. Im Bereich der neuen Erschliessungsstrasse wird diese ersetzt.

Die Kosten für den Ersatz der Wasserleitung belaufen sich auf CHF 125'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

Von Seiten der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) kann mit einem Kostenbeitrag gerechnet werden.

### **Kanalisation**

Gemäss dem Teil-GEP "Erschliessung Leuenfeld" von 2007 sind im Projektperimeter keine Massnahmen vorgesehen. Allerdings war damals die Neuüberbauung der Parzellen GB Nr. 114, 117 und 175 mit Mehrfamilienhäusern noch nicht geplant (Gestaltungsplan Leuenfeld Süd, Teil West, Stand Mitwirkung Juli 2021).

In die Kostenschätzung eingerechnet ist eine neue Leitung NW 200 resp. NW 250, an welche die geplanten Gebäude und die Entwässerung der neuen Strasse angeschlossen werden können.

Die Kosten der Abwasserleitungen belaufen sich auf CHF 90'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

### **Information zu den Abschreibungen**

	<u>Strasse inkl. Landerwerb</u>	<u>Wasser</u>	<u>Abwasser</u>
Nutzungsdauer	40 Jahre	50 Jahre	50 Jahre
Abschreibungen pro Jahr	2.5% CHF 18'875	2% CHF 2'500	2% CHF 1'800

Den Steuerhaushalt betreffen lediglich die Abschreibungen des Strassenareals.

**Beitragsverfahren gemäss § 108 Planungs- und Baugesetz (BGS 711.1)**

Der Neubau der Erschliessungsstrasse sowie der Neubau der Wasserleitung und der Abwasserleitung sind beitragspflichtig. Gemäss Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren der Gemeinde Oensingen sind durch die Anstösser folgende Beiträge zu leisten:

Strassenbau inkl. Strassenentwässerung und Beleuchtung	80%	CHF	332'000
Landerwerb (812 m <sup>2</sup> x CHF 200)	80%	CHF	152'000
Wasserversorgung	70%	CHF	87'500
Kanalisation	70%	CHF	63'000
<b>Total</b>		<b>CHF</b>	<b>634'500</b>

Die geplanten Umgestaltungsmassnahmen am Leuenplatz sind nicht beitragsberechtigt.

**Antrag des Gemeinderats**

(Beschluss des Gemeinderats vom 23. August 2021)

Für den Neubau der Erschliessung Leuenfeld West, inkl. Beleuchtung, Umgestaltung Leuenplatz, Landerwerb und Neubau Abwasser- und der Wasserleitung sei ein Gesamtkredit von CHF 970'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) zu genehmigen.

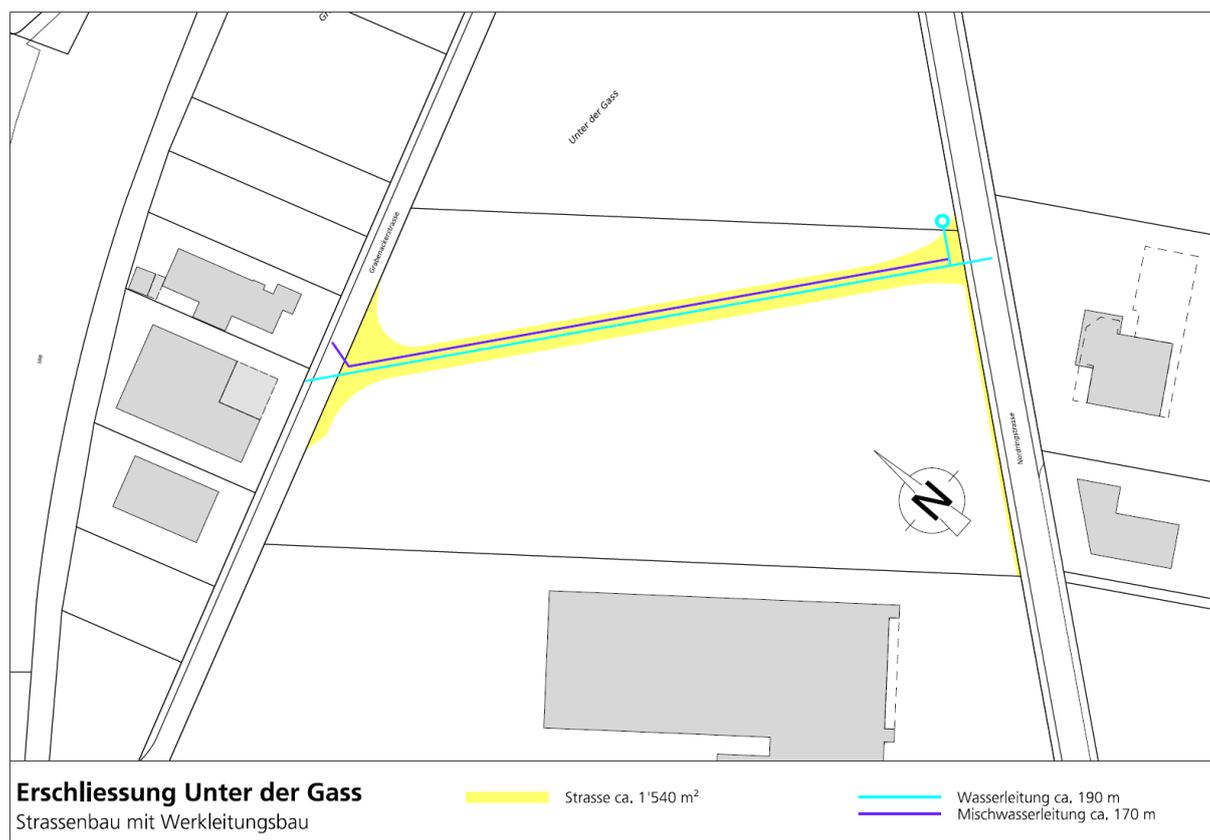
Die Kosten sind den folgenden Konti zu belasten:

– 6150.5010.48	Strasse inkl. Beleuchtung	CHF	415'000
– 6150.5010.48	Landerwerb	CHF	190'000
– 6150.5010.48	Umgestaltung Leuenplatz	CHF	150'000
– 7101.5031.59	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	CHF	125'000
– 7201.5032.37	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	CHF	90'000

### 5.2.3. Investitionsvorhaben Neubau Erschliessung unter der Gass, inkl. Beleuchtung, Landerwerb und Neubau der Abwasser- und der Wasserleitung

Referent: Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr

*Aufgrund der geplanten Überbauungsabsichten von Bund und Kanton soll 2022 der Neubau der Erschliessung des Gebiets "unter der Gass" umgesetzt werden.*



#### Strassenbau

Aufgrund des Erschliessungs- und Gestaltungsplans "unter der Gass" – Stand Vorprüfung Juli 2021 – und den geplanten Überbauungsabsichten von Bund und Kanton, wird eine 7.0 m breite Strasse mit integriertem und parallel dazu verlaufendem Rad- und Fussweg erstellt.

In die Kostenschätzung eingerechnet ist die neue Strasse zwischen der Grabenacker- und Nordringstrasse gemäss dem Auflageplan "unter der Gass" aus dem Jahr 2021. Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu (§ 39 Abs. 4 PBG).

Die Kosten für den Neubau der Strasse inkl. Beleuchtung belaufen sich auf CHF 520'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

Für den Neubau der Erschliessungsstrasse muss Land (1'540 m<sup>2</sup> x CHF 200) erworben werden. Die Kosten belaufen sich auf CHF 330'000.

## **Wasserversorgung**

Im Projektperimeter muss eine komplette Wasserversorgung NW PE 160/130.8 erstellt werden. Die Löschwasserversorgung wird vorgängig mit der SGV besprochen. Die neue Leitung soll als Ringschlussleitung zwischen der Nordring- und Grabenaackerstrasse erstellt werden.

Die Kosten für den Ersatz der Wasserleitung belaufen sich auf CHF 115'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

Von Seiten der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) kann mit einem Kostenbeitrag gerechnet werden.

## **Kanalisation**

In der Erschliessungsstrasse wird eine Mischabwasserleitung NW 250 erstellt. Das Sauberabwasser ist zu versickern.

In die Kostenschätzung eingerechnet ist eine neue Leitung NW 250, an welche die geplanten Gebäude und die Entwässerung der neuen Strasse angeschlossen werden können.

Die Kosten der Abwasserleitungen belaufen sich auf CHF 170'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST).

## **Information zu den Abschreibungen**

	<u>Strasse, inkl. Landerwerb</u>	<u>Wasser</u>	<u>Abwasser</u>
Nutzungsdauer	40 Jahre	50 Jahre	50 Jahre
Abschreibungen pro Jahr	2.5% CHF 21'250	2% CHF 2'300	2% CHF 3'400

Den Steuerhaushalt betreffen lediglich die Abschreibungen des Strassenareals.

### Beitragspflicht

Der Neubau der Erschliessungsstrasse sowie der Neubau der Wasser- und der Abwasserleitung sind beitragspflichtig. Gemäss Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren der Gemeinde Oensingen sind durch die Anstösser folgende Beiträge zu leisten:

Strassenbau inkl. Strassenentwässerung und Beleuchtung	90%	CHF	468'000
Landerwerb (1'540 m <sup>2</sup> x CHF 200)	90%	CHF	297'000
Wasserversorgung	90%	CHF	103'500
Kanalisation	90%	CHF	153'000
<b>Total</b>		<b>CHF</b>	<b>1'021'500</b>

### Antrag des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 23. August 2021)

Für den Neubau der Erschliessung unter der Gass, inkl. Beleuchtung, Landerwerb und den Neubau der Abwasser- und Wasserleitung sei ein Gesamtkredit von 1'135'000 zu genehmigen.

Die Kosten sind den folgenden Konti zu belasten:

6150.5010.51	Strasse inkl. Beleuchtung	CHF	520'000
6150.5010.51	Landerwerb	CHF	330'000
7101.5031.60	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	CHF	115'000
7201.5032.38	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	CHF	170'000

#### **5.2.4. Investitionsvorhaben Sanierung und Umbau Reservoir Hinterberg; Erhöhung des Investitionskredits auf CHF 1'350'000**

*Die Gemeindeversammlung genehmigte bisher zwei Kredite in der Höhe von total einer Million Franken für die Sanierung und den Umbau des Reservoirs Hinterberg. Leider musste in der Zwischenzeit festgestellt werden, dass die Überdeckung des Gebäudes mit Waldboden zu mächtig und die bestehende Bestockung zu schwer für das Gebäude sind.*



Am 9. Dezember 2019 hat die Gemeindeversammlung für die Sanierung und den Umbau des Reservoirs Hinterberg einen Kredit von CHF 230'000 beschlossen. Es war damals vorgesehen, hydraulische und betriebliche Verbesserungen umzusetzen.

Anlässlich der periodischen Reinigung der Kammern im 2020 wurde festgestellt, dass die Innenauskleidung der Wände (Keramikplatten) in beiden Kammern massive Schäden an den Fugen aufweist und darum zwingend umfassend saniert werden muss. Die Gemeindeversammlung hat deshalb am 7. Dezember 2020 den Kredit von bisher CHF 230'000 auf neu CHF 1'000'000 erhöht.

In der weiteren Projektbearbeitung wurde auch die Gebäudehülle, insbesondere mit Blick auf die statische Sicherheit des Bauwerks, geprüft. Dabei musste festgestellt werden, dass die Überdeckung mit Waldboden zu mächtig (bis zu 190 cm), wie auch die bestehende Bestockung zu schwer für das Reservoir sind. Der bestehende Waldbestand muss entfernt und die Waldbodenüberdeckung auf das zulässige Mass verringert werden. In Zukunft soll das Dach nur noch minimal bepflanzt werden, ggf. könnte auch eine niedrige Strauchbepflanzung erfolgen. Die diesbezüglichen Rahmenbedingungen werden im bereits laufenden Rodungsverfahren festgelegt.

Nach Kostenschätzung der BSB + Partner Ingenieure und Planer AG (Genauigkeit  $\pm 10\%$ ) muss für die vorbeschriebenen Arbeiten mit zusätzlichen Kosten von CHF 401'000.00 gerechnet werden. Diese umfassen nebst dem Waldbodenabtrag auch eine vertiefte Untersuchung auf Gebäudeschadstoffe (Asbest, PCB und PAK). Erst nach dem Waldbodenabtrag kann auch die Flachdachabdichtung überprüft werden. Aufgrund der hohen Bausumme, der bestehenden Kostenrisiken und der Genauigkeit der Kostenschätzung beantragt der Gemeinderat, eine Position Unvorhergesehenes, wie untenstehend, aufzunehmen.

09.12.2019	Genehmigung Investitionskredit	CHF	230'000
07.12.2020	Erhöhung des Kredits	CHF	770'000
	Total bewilligter Kredit	CHF	1'000'000
05.11.2021	Kostenschätzung BSB	CHF	1'309'000
	Unvorhergesehenes/ Ungenauigkeit	CHF	+ 41'000
	<b>Erforderliche Erhöhung des Kredits</b>	<b>CHF</b>	<b>350'000</b>

#### Information zu den Abschreibungen

##### Wasser

Nutzungsdauer 40 Jahre

Abschreibungen 2.5%

CHF 33'750 pro Jahr (Gesamtkredit von CHF 1.35 Mio.)

Diese Abschreibungen belasten nicht den Steuerhaushalt, sondern die Spezialfinanzierung Wasser.

#### **Antrag des Gemeinderats**

(Beschluss des Gemeinderats vom 22. November 2021)

Für die Sanierung und den Umbau des Reservoirs Hinterberg sei für Konto 7101.5041.01 ein Zusatzkredit von CHF 350'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) zu genehmigen. Der Gesamtkredit wird damit auf CHF 1'350'000 erhöht.

### 5.3. Erfolgsrechnung 2022

Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern

*Für 2022 erwartet der Gemeinderat eine ausgeglichene Rechnung. Im Vorjahr wurde noch ein Verlust von einer knappen halben Million Franken budgetiert.*

In den beiden folgenden Aufstellungen wird die Erfolgsrechnung nach funktionaler und Sachgruppengliederung zusammengefasst. Alle Angaben verstehen sich in Tausend Franken. Bei zusätzlichem Informationsbedarf wird auf die Budget-Gesamtdokumentation verwiesen, welche auf [www.oensingen.ch](http://www.oensingen.ch) eingesehen werden kann.

(in CHF 1'000)

Erfolgsrechnung Funktionale Gliederung		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	3'716	1'233	3'497	1'050	3'425	919
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>2'484</i>		<i>2'447</i>		<i>2'505</i>
1	Öff. Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	884	750	838	757	527	641
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>134</i>		<i>81</i>		<i>-114</i>
2	Bildung	13'363	2'488	12'774	2'238	12'561	2'276
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>10'874</i>		<i>10'537</i>		<i>10'285</i>
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	1'009	35	986	39	894	59
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>974</i>		<i>947</i>		<i>835</i>
4	Gesundheit	1'661	2	1'530	2	1'403	2
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>1'659</i>		<i>1'527</i>		<i>1'401</i>
5	Soziale Sicherheit	5'731	254	5'736	262	5'472	201
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>5'477</i>		<i>5'473</i>		<i>5'270</i>
6	Verkehr	3'248	1'222	3'060	1'127	3'235	1'264
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>2'026</i>		<i>1'932</i>		<i>1'972</i>
7	Umweltschutz und Raumordnung	3'760	3'253	3'739	3'243	3'302	2'790
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>507</i>		<i>496</i>		<i>512</i>
8	Volkswirtschaft	60	535	62	525	50	0
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>-475</i>		<i>-463</i>		<i>50</i>
9	Finanzen und Steuern	595	24'239	581	23'065	568	23'459
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>-23'644</i>		<i>-22'484</i>		<i>-22'891</i>
<b>Total Aufwand / Ertrag</b>		<b>34'027</b>	<b>34'011</b>	<b>32'803</b>	<b>32'309</b>	<b>31'438</b>	<b>31'612</b>
<b>Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)</b>			<b>17</b>		<b>-494</b>		<b>174</b>
<b>Total</b>		<b>34'027</b>	<b>34'027</b>	<b>32'803</b>	<b>32'803</b>	<b>31'438</b>	<b>31'438</b>

(in CHF 1'000)

<b>Erfolgsrechnung</b>		<b>Budget</b>	<b>Budget</b>	<b>Rechnung</b>
Sachgruppengliederung		<b>2022</b>	<b>2021</b>	<b>2020</b>
30	Personalaufwand	10'314	10'082	9'663
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	5'145	5'046	4'361
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'486	2'286	2'310
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	329	545	290
36	Transferaufwand	13'870	13'282	12'836
39	Interne Verrechnungen	1'743	1'447	1'603
	<b>Total betrieblicher Aufwand</b>	<b>33'887</b>	<b>32'687</b>	<b>31'063</b>
40	Fiskalertrag	22'376	21'301	21'716
41	Regalien und Konzessionen	573	563	0
42	Entgelte	4'128	4'126	3'675
43	Verschiedene Erträge	6	5	3
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	360	356	221
46	Transferertrag	4'084	3'704	3'841
49	Interne Verrechnungen	1'743	1'447	1'603
	<b>Total betrieblicher Ertrag</b>	<b>33'269</b>	<b>31'501</b>	<b>31'059</b>
	<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>-618</b>	<b>-1'186</b>	<b>-4</b>
34	Finanzaufwand	123	116	200
44	Finanzertrag	318	368	379
	<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>195</b>	<b>252</b>	<b>178</b>
	<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>-423</b>	<b>-933</b>	<b>174</b>
38	Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0
48	Ausserordentlicher Ertrag	440	440	0
	<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>440</b>	<b>440</b>	<b>0</b>
	<b>Jahresergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>17</b>	<b>-494</b>	<b>174</b>
	Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)			

Nachfolgend beschriebene Faktoren wirken sich positiv auf das budgetierte Ergebnis aus. Aufgrund verschiedener Umstände wie beispielsweise dem Bevölkerungswachstum erwartet die Gemeinde einen sich positiv entwickelnden Fiskalertrag. Im Vergleich zur Jahresrechnung 2020 wird ein Zweijahresanstieg von 3% erwartet, was in absoluten Zahlen CHF 660'000 entspricht. Im Bereich soziale Wohlfahrt (z.B. Beiträge an die Ergänzungsleistungen AHV) musste in den vergangenen Jahren ein teilweise starkes Aufwandwachstum festgestellt werden. Für 2022 wird im Vergleich zum Vorjahr von einem gleichbleibenden Nettoaufwand ausgegangen.

Folgende Umstände verschlechtern das budgetierte Ergebnis. Der Personalaufwand (Sachgruppe 30) steigt von CHF 10.1 Mio. auf CHF 10.3 Mio. Im Gegensatz zu 2021 kommt das Verwaltungspersonal wieder in den Genuss von leistungsabhängigen Lohnerhöhungen. Fast jeder dritte Franken fliesst in die Bildung. Gegenüber dem Vorjahresbudget steigt der Nettoaufwand der Bildung um 3%, in absoluten Zahlen entspricht dies CHF 340'000. Die Beiträge an die Spitex Gäu erhöhen sich von CHF 407'000 (Budget 2021) auf CHF 525'000 (Budget 2022). Grund dafür sind stark steigende Aufwände für die Leistungserbringung.

Die angespannte finanzielle Lage der Spezialfinanzierung Wasser kann durch den erwarteten Ertragsüberschuss von CHF 107'000 etwas entschärft werden. Trotz sehr tiefer Verbrauchsgebühren wird die überkapitalisierte Spezialfinanzierung Abwasser nur einen verhältnismässig kleinen Verlust in der Höhe von CHF 161'000 generieren. Die umsatzschwache Spezialfinanzierung Abfall ist gegenüber der Gemeinde mit CHF 117'000 verschuldet. Mit dem recht hohen Ertragsüberschuss von über CHF 72'000 kann die Verbindlichkeit deutlich verkleinert werden.

## 5.4. Genehmigung Stellenplan 2022

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident

*Der Stellenplan weist nach vielen Reduktionen in den vergangenen Jahren einen leichten Anstieg von zehn Stellenprozenten aus.*

Die Geschäftsleitung der Einwohnergemeinde Oensingen hat den Stellenplan 2021 mit gesamthaft 2'730 Stellenprozenten im Vorfeld erarbeitet. Der Gemeinderat hat diesen einstimmig zu Handen der Gemeindeversammlung verabschiedet. Im Stellenplan sind die öffentlich-rechtlichen Stellen aufgeführt.

Im Bereich der Hauswarte können weitere 80 Stellenprocente und auch in der Abteilung Finanzen zehn Stellenprocente eingespart werden.

Die Reorganisation der Abteilung Bau hat jedoch ergeben, dass die Schaffung einer weiteren Stelle mit 100 Stellenprozenten dringend notwendig ist.

		Stellenplan 2021	Stellenplan 2022
<b>Administration</b>	Leiterin Verwaltung	100	100
	Stabsstelle	75	75
	Bereichsleitung Einwohnerdienste	50	50
	Sachbearbeiter	270	270
	<b>Total Administration</b>	<b>495</b>	<b>495</b>
<b>Finanzen</b>	Leiter Finanzen	100	100
	Stellvertretende Leiterin Finanzen	80	80
	Sachbearbeiter	200	190
	<b>Total Finanzen</b>	<b>380</b>	<b>370</b>
<b>Bau</b>	Leiter Bau	100	100
	Leiter Infrastruktur	0	100
	Sachbearbeiter	180	180
	<b>Total Bau</b>	<b>280</b>	<b>380</b>
<b>Werkhof</b>	Bereichsleiter Werkhof	100	100
	Brunnenmeister	100	100
	Werkhofmitarbeiter	400	400
	<b>Total Werkhof</b>	<b>600</b>	<b>600</b>
<b>Hausdienste</b>	Bereichsleiter Hausdienste	100	100
	Hauswarte	280	200
	Raumpflegerinnen	215	215
	<b>Total Hausdienste</b>	<b>595</b>	<b>515</b>
<b>Schule / Soziales</b>	Schulleitung	130	130
	Sozialarbeiter / Jugendarbeiter	130	130
	Integrationsbeauftragte	10	10
	Sachbearbeiter	50	50
	Mitarbeiterinnen Bibliothek	50	50
	<b>Total Schule / KiJuFa / Bibliothek</b>	<b>370</b>	<b>370</b>
<b>Gesamttotal</b>		<b>2'720</b>	<b>2'730</b>

### Antrag des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 25. Oktober 2021)

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den Stellenplan 2022 mit 2'730 Stellenprozenten zu genehmigen.

## 5.5. Festlegung der Steuerfüsse für das Steuerjahr 2022

Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern

Der Gemeinderat beabsichtigt, die Steuersätze auf dem bisherigen Niveau beizubehalten.

### **Antrag des Gemeinderats**

(Beschluss des Gemeinderats vom 25. Oktober 2021)

- Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für natürliche und juristische Personen im Rechnungsjahr 2022 unverändert bei 111% beizubehalten.
- Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Feuerwehersatzabgabe für das Rechnungsjahr 2022 unverändert bei einem Satz von 9% der ganzen Staatssteuer, im Minimum CHF 20 und im Maximum CHF 400, festzulegen.

## 5.6. Genehmigung des Budgets und Finanzierungsnachweis

Referent: Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern

Im Sinne der Darlegungen der geplanten Investitionen, der dargestellten Inhalte der Investitionsrechnung und der Erfolgsrechnung stellt der Gemeinderat folgende Anträge:

<b>Anträge des Gemeinderats</b>			
(Beschluss des Gemeinderats vom 25. Oktober 2021)			
Das Budget 2022 sei wie folgt zu genehmigen:			
<b>1. Erfolgsrechnung</b>			
Gesamtaufwand		CHF	34'010'500
<u>Gesamtertrag</u>		CHF	<u>34'027'000</u>
<u>Ertragsüberschuss</u>		CHF	<u>16'500</u>
<b>2. Investitionsrechnung</b>			
Ausgaben Verwaltungsvermögen		CHF	5'258'300
<u>Einnahmen Verwaltungsvermögen</u>		CHF	<u>1'101'000</u>
<u>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</u>		CHF	<u>4'157'300</u>
<b>3. Spezialfinanzierungen</b>			
Parkplatzbewirtschaftung	Aufwandüberschuss	CHF	-54'200
Wasserversorgung	Ertragsüberschuss	CHF	107'000
Abwasserbeseitigung	Aufwandüberschuss	CHF	-160'800
Abfallbeseitigung	Ertragsüberschuss	CHF	72'350
<b>4. Der Steuerfuss sei wie folgt festzulegen:</b>			
Natürliche Personen			111% der einfachen Staatssteuer
Juristische Personen			111% der einfachen Staatssteuer
<b>5. Die Feuerwehersatzabgabe sei wie folgt festzulegen:</b>			
(Minimum CHF 20 / Maximum CHF 400)			9% der einfachen Staatssteuer
<b>6. Der Gemeinderat sei zu ermächtigen, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln / Darlehen zu decken.</b>			

## 6. Postulat Wilhelm; Antrag auf Nichterheblicherklärung

*Im vergangenen Mai reichte Patrick Wilhelm eine Motion zum Thema "Die Aufhebung des Gewichtslimits von 26 Tonnen auf Quartierstrassen in der Gemeinde Oensingen kann nicht befriedigen" ein. Diese galt auf die Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2021 als eingereicht.*

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Eingabe von Patrick Wilhelm entgegen der eigenen Bezeichnung keine Motion ist. Der Vorstoss verlangt eine Prüfung des Gemeinderats zu einem Gegenstand, der in der Kompetenz des Gemeinderats liegt. Es gelangt deshalb § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes zur Anwendung. Die Eingabe ist demzufolge als Postulat anzusehen.

Das Postulat verlangt folgendes:

*Die Quartierstrassen der Einwohnergemeinde Oensingen werden bekanntlich durch übergewichtige LKW (über 26 Tonnen Gesamtgewicht) stark genutzt, was nachweislich zu erheblichen Schäden an Strassenbelägen und darunter verbauten Leitungen führte, welche von der Gemeinde getragen werden müssen.*

*Ich stelle fest:*

- 1. Mit der beschlossenen Zulassung von LKW bis 40 Tonnen Gesamtgewicht wird das Problem nicht gelöst, sondern nur noch verschärft.*
- 2. Dazu kommt mit der gewählten Lösung zusätzlich eine erhebliche Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer (z.B. Fussgänger und Velofahrer) auf betroffenen Strassen. Namentlich Kinder und ältere Menschen würden auf solchen Quartier- und Wohnstrassen durch schwere LKW erheblichen Gefahren ausgesetzt.*

*Im Sinne der Kosteneinsparung und der Verkehrssicherheit ersuche ich die Gemeindeverwaltung Oensingen, eine praktikablere und situationsgerechte Lösung umzusetzen.*

Der Gemeinderat behandelte das Postulat an seiner Sitzung vom 23. August 2021 und stellte fest:

Der Gemeinderat hat sich an seiner Sitzung vom 23. April 2021 ausführlich mit der Thematik der Gewichtsbeschränkungen auf den Gemeindestrassen befasst. Die Argumente des Postulanten wurden bereits an dieser Sitzung in ähnlicher Weise diskutiert. Die Gemeindestrassen werden in aller Regel nur im Rahmen einer Bautätigkeit oder der Abfallentsorgung von schweren Lastwagen befahren. Dabei wirken die schmalen Strassen selbst bereits als hemmend, ein Ausweich- oder Durchgangsverkehr wird nicht festgestellt.

Die Einwohnergemeinde Oensingen hat in den vergangenen Jahren etliche Quartierstrasse (Sammel- und Erschliessungsstrassen) saniert oder ausgebaut. Die Sanierungsprojekte wurden alle auf Basis der bestehenden Infrastruktur realisiert.

Die Voraussetzungen für das Belastungspotential sind aufgrund der bereits langjährigen Nutzung des Strassenareals gut bis sehr gut. So haben über die Jahre alleine durch das Befahren Setzungen und Verdichtungen stattgefunden, durch welche eine gute Tragfähigkeit des Untergrundes erreicht wird und ohne spezielle Massnahmen gute ME-Werte erzielt werden.

Generell werden für Quartierstrassen Foundationsschichten gewählt, mit denen ein ME-Wert von min. 100 erreicht wird. So werden in der Regel Foundationsschichten (exkl. Planiekies von 5 cm) zwischen 45 und 50 cm erstellt. Die Stärke der Foundationsschicht hängt u.a. vom Untergrund ab, welcher beim Bau der Werkleitungen zum Vorschein kommt. Damit werden Verkehrslastklassen bis T3 / T4 (Verkehrsart mittel / schwer) erreicht. Im Minimum liegt die Verkehrslastklasse bei T1/T2 (Verkehrsart leicht). Wichtig und für die Belastbarkeit der Strasse entscheidend ist, dass die Foundationsschicht gleichmässig, qualitativ einwandfrei und – wenn es die Gegebenheiten zulassen – über den späteren Strassenrand eingebaut werden (Vermeidung von Setzungen / Belagsabbrüchen am Strassenrand).

Als Belag wurde in Oensingen in den letzten Jahren vornehmlich der Typ AC TDS 16 eingebaut. Die Belagsstärke betrug im Minimum 7 cm. Ein solcher Belagsaufbau ist grundsätzlich für mit PW befahrene Quartierstrassen geeignet und kann dank der guten Foundationsschicht kurzzeitig problemlos Lasten aufnehmen, die ausserhalb der normalen Nutzung liegen (u.a. LKW-Verkehr).

Insbesondere bei der Belagswahl und der Belagsstärke ist das Prinzip der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen. Die Strasse soll gesellschaftlichen Anforderungen (Funktionsfähigkeit für die Benutzer), wirtschaftlichen Kriterien (bezahlbar, Lebensdauer) und ökologischen Ansprüchen (Energieverbrauch, graue Energie) genügen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Strasse bzw. der Strassenkörper vielfältig genutzt wird und immer wieder Veränderungen durch Grabarbeiten erfährt, die nicht durch die Strasse ausgelöst werden:

- Öffentliche Leitungen (Wasser, Abwasser, Meteorwasser, Beleuchtung)
- Leitungen Dritter (Wärmeverbund, Stromversorgung, Telekommunikation [Fernsehen, Internet], Gas, etc.)
- Anpassungen von Hausanschlüssen Privater

Für die Sicherheit ist zudem nicht primär die Grösse eines Fahrzeugs, sondern viel mehr die Anzahl Fahrten massgebend. Diese werden mit der Zulassung von grösseren Lastwagen tendenziell reduziert. Entsprechend leistet der Beschluss des Gemeinderates einen Beitrag zur höheren Sicherheit. Im Übrigen hat der Gemeinderat ein Gebührensystem diskutiert, aber ein solches als unwirtschaftlich und wenig rechtsgleich beurteilt.

**Antrag des Gemeinderats**

(Beschluss des Gemeinderats vom 23. August 2021)

Das Postulat Wilhelm sei als nichterheblich zu erklären.

## **7. Informationen und Verschiedenes**

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident



**Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung wünschen Ihnen eine besinnliche Adventszeit, frohe Festtage und einen guten Rutsch ins neue Jahr.**

Coronavirus

**SO SCHÜTZEN  
WIR UNS.**



**Danke,  
dass Sie  
weiterhin  
eine Maske  
tragen.**



**Bitte bleiben Sie vorsichtig.  
Gemeinsam meistern wir die Krise.**

[bag-coronavirus.ch](https://bag-coronavirus.ch)



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Office fédéral de la santé publique OFSP  
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP  
Uffizi federal da sanadad publica UFSP



SwissCovid App  
Download

ART 36.05.10